
3 1761 07477921 6
JX
1953
K345
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





ÜBER DIE

FRIEDENSBESTREBUNGEN DER VÖLKER.

DIE ABRÜSTUNGSFRAGE.

ÜBER EINIGE INTERNATIONALE KONGRESSE

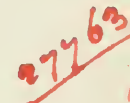
im Jahre 1889.

DREI ABHANDLUNGEN

VON GRAF L. KAMAROWSKY,

Professor des Völkerrechts an der Moskauer Universität.

Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Verfassers, herausgegeben von E. Manssuroff.



MOSKAU.

Buchdruckerei von A. Gatzuk. Nikitsky Boulevard, eigenes Haus.

1890.

Дозволено цензурою. Москва, 18 марта 1890 года.



ÜBER DIE

FRIEDENSBESTREBUNGEN DER VÖLKER.

Abhandlung von Graf L. Kamarowsky,

Professor des Völkerrechts an der Moskauer Universität [1]).

Wir leben in einer Zeit voller Widersprüche: in der Presse aller Länder wird wiederholt das allgemeine Verlangen nach Frieden und die Nothwendigkeit desselben für alle Völker hervorgehoben. In dem gleichen Sinne reden die Vertreter der Regierungen, als Privatpersonen, wie als officielle Organe, in den Parlamentsverhandlungen, im diplomatischen Verkehr und selbst in den Vertragsabschlüssen [2]).

Zu derselben Zeit jedoch erhöhen die Regierungen alljährlich die Wehrkraft des Landes, legen neue Steuern auf, machen Anleihen und hinterlassen den kommenden Geschlechtern als Vermächtniss die Pflicht, die Fehler der gegenwärtigen unvernünftigen Politik zu tragen. Welcher schreiende Widerspruch zwischen Worten und der That! Freilich verweisen die Regierungen zur Rechtfertigung dieser Massregeln auf den ausschliesslich defensiven Character aller dieser Aufwendungen und Rüstungen, doch ist es für einen jeden unbetheiligten Menschen nicht verständlich, woher ein Angriff zu erwarten sei, wenn sämmtliche Grossmächte einmüthig in ihrer Politik lediglich den Zweck der Abwehr eines Ueberfalls verfolgen. In der That aber hat es den Anschein, als ob jede der Mächte sich in jedem Augenblicke zum Ueberfall der andern in Bereitschaft hält, und die Folgen davon sind: allgemeines Misstrauen und diese übermenschlichen Anstrengungen der Regierungen, die Wehrkraft der andern Mächte zu übertreffen. Ein derarti-

[1]) Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Verfassers.

[2]) In dem unlängst veröffentlichten deutsch-österreichischen Bündniss vom 7 Oktober 1879 erklären beide Regierungen, dass sie, lediglich von Defensiv-Rücksichten geleitet, in ihrer Politik das Streben verfolgen, den Frieden zu erhalten, und alles nach Möglichkeit zu beseitigen, was denselben zu stören geeignet sei.

ger Wettbetrieb erhöht aber an und für sich die Gefahr des Krieges: die Völker können die gesteigerten Rüstungen auf die Dauer nicht ertragen und werden früh oder spät den Krieg allen gegenwärtigen Unzuträglichkeiten, sowie dem drohenden Verfall vorziehen. Dann wird der nichtigste Vorwand ausreichen, um ganz Europa mit der Feuersbrunst eines allgemeinen Krieges heimzusuchen. Mit Unrecht sieht man in einer solchen Krisis ein Heilmittel des uns drückenden politischen und ökonomischen Elends. Die Erfahrung der in den letzten Jahren geführten Kriege lehrt, dass ein jeder derselben die Feindschaft der Völker nur zugespitzt, den Druck des Militarismus unerträglicher gemacht und die allgemeine politische und ökonomische Lage Europas nur trauriger und verwirrter gestaltet hat.

Wir erlauben uns die Bemerkung, dass wenn die Grossmächte in der That den ernstlichen und einmüthigen Willen hegen würden, Europa den Frieden zu bewahren, seiner Verwirklichung nichts im Wege stehen dürfte und eine Gefährdung desselben nicht zu befürchten wäre.

Untersuchen wir jedoch, was in dieser Richtung in den letzten Jahren geschehen ist und welche Massnahmen die Erreichung dieses Zieles zur Voraussetzung haben muss.

I.

Ausser dem Mittel des Krieges und der diplomatischen Verhandlungen, haben die Staaten in unserem Jahrhundert zur Entscheidung ihrer Streitfälle nicht selten ein Schiedsgericht in Anwendung gebracht. Im Allgemeinen ist dieses Mittel der Streitbeseitigung in den americanischen Freistaaten entschiedener bevorzugt worden, als in den europäischen Staaten. Wir verweisen auf einige Fälle, in denen Monarchen zu Schiedsrichtern erwählt worden sind. Der Kaiser von Oesterreich fällte im Jahre 1881 einen Schiedsspruch anlässlich einer Meinungsverschiedenheit zwischen Grossbritannien und Nicaragua, in Betreff des zwischen ihnen zu Managua abgeschlossenen Vertrages (1860) [1].

Die «lateinischen» Republiken in America wandten sich—wol geleitet durch die Erinnerung an ihre früheren Beziehungen—wegen derartiger Entscheidungen gern an Spanien. Venezuela und Columbia übertrugen dem Könige von Spanien die Urtheilssprechung in ihrem langjährigen Grenzstreite. Selbst der Tod Alphons XII änderte nicht ihr Uebereinkommen in dieser Angelegenheit, denn sie wählten nicht sowohl die Person des Königs, als vielmehr das Staatsoberhaupt, als einen juristischen Begriff. In dem zwischen Bolivia und Peru 1886 abgeschlossenen Vertrage sollte die streitige Grenze von einer gemischten Commission festgestellt werden,

[1]) Revue du droit intern. 1884 p. 99.

die ihrerseits, im Falle einer Meinungsverschiedenheit ihrer Glieder, verpflichtet war, als Schiedsrichter die spanische Regierung anzurufen, welche, in Folge der geistigen Verwandtschaft mit den americanischen Republiken, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der brüderlichen Eintracht haben musste. Dieses Beispiel beweist, — wie Pradier - Fodéré bemerkt, dass den Völkern ein ewiger gegenseitiger Hass fremd ist, wenn sie sich selbst überlassen sind und nicht künstlich durch Agitationen gegen einander aufgehetzt werden. Ein ähnliches Verfahren, wie oben geschildert, schlugen Columbia und Italien in dem Conflicte wegen des italienischen Bürgers Cerutti ein [1]).

Grosses Aufsehen erregte die Entscheidung des Papstes Leo XIII, im Jahre 1885, in dem Streite zwischen Deutschland und Spanien wegen der Carolinen-Inseln. Der Papst erkannte die Oberhoheit über die Inseln Spanien zu, mit der Weisung, daselbst für die ungesäumte Einführung einer regelmässigen Verwaltung und dauernden Ordnung Sorge zu tragen. Deutschland erhielt vollkommen freie Schifffahrt, Handelsfreiheit und Betrieb des Fischfangs zugesichert. Ihm wurde das Stationiren seiner Schiffe, sowie die Errichtung einer Kohlenversorgungsstation freigestellt. Die deutschen Staatsangehörigen geniessen dieselben Rechte wie die spanischen und können auf diesen Inseln Plantagen anlegen und andere industrielle Unternehmungen in's Leben rufen. England beeilte sich auch für seine Unterthanen dieselben Rechte und Freiheiten auszuwirken [2]).

Der glückliche Ausgang dieser Angelegenheit gab neue Nahrung dem Geiste der Katholiken, welche in dem Papste den höchsten und unparteiischen Richter erblicken, welcher den Staaten bei der friedlichen Schlichtung ihrer Differenzen noch mangelt.

Diese Auffassung scheint übertrieben: Der Papst, welcher bisher mit der italienischen Regierung nicht Frieden zu halten vermocht, lässt sich auch jetzt, entsprechend den Traditionen seiner Vorgänger, in seiner Handlungsweise in erster Reihe von politischen Interessen und irdischen Berechnungen leiten, nicht aber von den ewig-sittlichen Idealen der Christenlehre, ohne welche diese wahrhaft grosse Rolle eines Vermittlers und Richters der Völker undenkbar wäre.

Wir sagten schon oben, dass die Idee eines Schiedsgerichts besonders in den jungen Republiken der Neuen Welt Anhänger gefunden. Sie trachten nach der Einführung dieses Gerichts, als eines beständigen und organisirten Mittels zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten. Sie schwärmen auch für eine weiter gehende Idee—die Einführung einer Föderation, welche, die innere Autonomie der Republiken achtend, sie mit einem gemeinsamen

---

[1]) Daselbst 1887 p. 196—199.

[2]) Eine recht ausführliche Darstellung dieses Falles finden wir bei Lentner: „Das internationale Colonialrecht im neunzehnten Jahrhundert". 1886 S. 117.

umfangreichen Bande umschlingen soll. Diese Föderation würde sie von der Gefahr des Militarismus befreien und ihnen ein vollkommen freies inneres Leben erschliessen. Vor der Hand sind dies Träume weniger wohlgesinnter Männer America's, deren Verwirklichung an der Zwietracht und den unentwickelten Zuständen dieser Republiken scheitern,—Träume, welche indessen ohne Zweifel eine grosse glänzende Zukunft haben.

Gehen wir zu den Einzelheiten über. In dem Tractate zwischen Paraguay und Uraguay in Betreff des Friedens, der Freundschaft und der Anerkennung der gegenseitigen Schulden, verpflichten sich die vertragsschliessenden Theile, im Falle des Entstehens ernstlicher Differenzen, welche die guten Beziehungen zwischen ihnen gefährden sollten, vor Ergreifung der äussersten Massregeln, den Schiedsspruch eines oder einiger der befreundeten Mächte anzurufen [1]). Die Prüfung der Einbussen, die den französischen und italienischen Unterthanen durch die Republik Chili, zur Zeit ihres Krieges mit Peru und Bolivia (1879—1882), zugefügt waren, wurde auf Grund einer speciellen Convention zwischen jenen Regierungen (1882) einem Schiedsgericht anheimgestellt.

Der Präsident von Venezuela, Guzman Blanco, protestirte seiner Zeit gegen die unerhörte Grausamkeit, mit welcher Chili jenen Krieg gegen seine beiden Gegner führte. Im Hinblick auf die gewaltsame Politik Chili's, welche die Unabhängigkeit der übrigen Republiken Süd-Americas gefährdet, kann man den Gedanken Blancos, eine Föderation zwischen den letzteren zu begründen, nur für sehr beachtenswerth erachten [2]). Mit der Erreichung dieses Zieles meinte er am Würdigsten das hundertjährige Jubiläum des Befreiers seines Heimathlandes, Bolivar, zu ehren. Doch nur Salvador zeigte sich zur Annahme dieses Vorschlages geneigt. Die übrigen Republiken wiesen denselben entweder direkt zurück oder behielten sich das Recht vor, eine definitive Antwort in der Folge zu geben. Andererseits reifte in dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Garfield, nicht lange vor seinem Tode der Gedanke, in Washington im Jahre 1882 eine grosse Friedensconferenz zu berufen. Den Auftrag zur Ausarbeitung des Programms erhielt Blaine, in seiner Eigenschaft als Staatssecretaire. An alle americanischen Republiken erging die Einladung, zu dieser Versammlung Delegirte abzusenden, denen es, unter Anderem, obliegen sollte ein allgemein-americanisches Schiedsgericht zu organisiren. Sein Nachfolger Archer, liess diesen Plan fallen, doch wird er, nach den Worten eines Publicisten, als ein heiliges Vermächtniss des Präsidenten-Märtyrers, nicht ganz ausser

---

[1]) Revue 1884 p. 293.

[2]) Noch früher waren Verhandlungen wegen Vereinigung der 5 Republiken Central-Americas: Guatemala, Honduras, Salvador, Nicaragna und Costarica in eine Föderation im Gange, doch die Weigerung namentlich der letzteren hinderte die Verwirklichung dieser Absicht und zwischen den ersten drei wurde nur ein Friedens-und Freundschaftsvertrag geschlossen.

Acht gelassen werden, da besonders die südlichen Republiken der Hülfe bedürfen, welche ihnen in Folge des geplanten Friedenscongresses in Aussicht stand [1]).

Zwei nicht weniger interessante Vorschläge wurden den Vereinigten Staaten, dieses Mal aus Europa, von verschiedenen Seiten gemacht.

Im Jahre 1883 wandte sich die schweizer Bundesregierung an jene mit einer Note, in welcher sie—unter Bezugnahme auf die Worte des Präsidenten, in dessen Sendschreiben vom 4 December 1882, in welchem er sich bereit erklärt alle Massregeln zu unterstützen, welche den Weltfrieden herbeiführen können, und die Ansicht ausspricht, dass die Zeit nicht fern sei, in der alle Völkerstreite nicht durch Waffengewalt, sondern durch ein Schiedsgericht ausgeglichen werden dürften,—mit dem Vorschlage hervortritt, zwischen beiden Staaten einen Vertrag in Betreff eines solchen beständigen Gerichts (traité général d'arbitrage) abzuschliessen, in Gemässheit dessen alle zwischen ihnen entstehenden und nicht in Güte beizulegenden Meinungsverschiedenheiten durch dieses Gericht erledigt werden sollen. In Folge einer entgegenkommenden Antwort und der Aufforderung einen Entwurf der Convention auszuarbeiten, wies die Schweiz auf folgende Hauptpunkte hin: das Schiedsgericht verhandelt alle Streitigkeiten zwischen beiden Staaten ohne Rücksicht auf deren Ursache, Character und Gegenstand. Es wird aus drei Gliedern gebildet. Eine jede Regierung ernennt einen Schiedsrichter, jedoch nicht aus der Zahl seiner Staatsangehörigen oder der Personen, die in seinem Staatsgebiet ansässig sind. Diese Gerichtsglieder erwählen einen Obmann. Im Falle einer Nichteinigung, nimmt eine neutrale Regierung, welche durch die Schiedsrichter oder das Loos bestimmt wird, die Wahl vor. Das Gericht wird vom Obmann zusammenberufen und beurkundet sodann den Act des Uebereinkommens (Compromiss), in welchem der Gegenstand des Streites, die Zusammensetzung des Gerichts und der Zeitpunkt der Bevollmächtigung festgestellt wird. Diese Urkunde wird von den Vertretern der streitenden Theile und von den Richtern unterzeichnet. Das Gericht bestimmt selbst den Verhandlungsmodus. Es bedient sich aller Mittel zur Erforschung des Wahrheit, wobei die Parteien verpflichtet sind, ihm behülflich zu sein. Das von ihm erlassene Urtheil tritt in die Rechtskraft einen Monat nach seiner Zustellung den Parteien. Jeder der vertragsschliessenden Theile verpflichtet sich auf Ehre, der Entscheidung Gehorsam zu erweisen. Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen, nach deren Ablauf, falls keine Abänderung eintritt, eine Verlängerung desselben auf eine gleiche Frist erfolgt [2]).

Ein weiteres Resultat hatten diese Verhandlungen nicht.

In Anlass der Zwistigkeiten zwischen England und den Vereinigten Staaten wegen der Fischereiberechtigung in den canadischen Gewässern,

---

[1]) Revue 1885, p. 175.

[2]) Journal du dr. intern privé 1885, p. 178—79.

erhoben sich in der englischen Presse Stimmen für die Entscheidung nicht nur dieser, sondern aller etwa noch in der Folge entstehenden Streitfragen durch ein Schiedsgericht. Laveley wandte sich an die „Pall-Mall Gazette" mit einem Leitartikel, in welchem er diesen Gedanken lebhaft befürwortete [1]): „Diese beiden Staaten, als Zweige einer und derselben angelsächsischen Race, würden, nach seinen Worten, nur ausserordentlich gewinnen, wenn sie übereinkommen würden, in Zukunft dieses Mittel anzuwenden. Was bedeutet der Verlust für eine im Process unterlegene Partei, im Vergleich mit dem durch den Krieg hervorgerufenen Elend? Man irrt, wenn man annimmt, dass alle Zwistigkeiten sich auf diplomatischem Wege beseitigen liessen. In dergleichen Verhandlungen werden leicht Fragen über Ehre und Würde der Nation berührt. Dann wird ein Ausgleich unmöglich gemacht. Diese Klippen können leicht vermieden werden, wenn vorzeitig für die Einführung des Schiedsgerichts (Cour arbitrale) Anstalten gemacht werden. Welches Beispiel wäre damit den anderen Staaten gegeben!" Nach Ansicht von Laveley, müsste das Gericht aus fünf Mitgliedern bestehen, je zwei (Juristen) hätte jedes Land zu ernennen, das fünfte Mitglied, als Vorsitzer, würde von einer befreundeten Regierung, z. B. Deutschland zu erwählen sein.

Im August 1887 fand diese Idee schon einigen Anklang im englischen Parlament. John Bright und 173 Glieder des Unterparlaments beschlossen eine Note in dem angedeuteten Sinne an den Präsidenten und den Congress der Vereinigten Staaten zu richten. Im Allgemeinen findet die Idee eines Schiedsgerichts in Europa weniger Beifall als in America. Von den Grossmächten ist es allein Italien, welches in seine Verträge häufig die Compromiss-Clausel aufnimmt [2]).

Am Schlusse des Jahres 1886 brachte Boyet in die französische Deputirtenkammer einen, von Fréderic Passy unterstützten, Gesetzentwurf, mit der Absicht die Regierung zu veranlassen, von sich aus den Zusammentritt einer internationalen Conferenz anzuregen, deren Aufgabe es wäre, ein Auskunftsmittel zu berathen zur Vornahme einer allgemeinen und gleichzeitigen Abrüstung und zur Einführung eines internationalen Schiedsgerichts. Passy empfahl der Kammer ihren Beschluss durch folgende Erwägungen zu motiviren: alle gestehen den unbefriedigenden Zustand der internationalen Lage zu und empfinden das lebhafte Bedürfniss endlich einen gesicherten Frieden zu erlangen. Andererseits habe sich das Anrufen einer Vermittlung und eines Schiedsgerichts in den letzten Jahren wiederholt wohlthuend erwiesen und werden zu Gunsten dieses Auswegs öfters Kund-

---

1) Laveley: „Cour arbitrale Anglo-Americaine" (Revue 1886, p. 300).

2) Wir zählten mehrere dieser Verträge in unserem Artikel: „Ueber die Ideen des Friedens unter den Völkern", (Russkaja Myssl 1884, Buch VII) auf. Zu diesen muss hinzugefügt werden: der Handels-und Schifffahrts Vertrag zwischen Italien und Montenegro 1883, (Journ. du dr. intern privé 1884, pag. 219).

gebungen in Cabinetten, Parlamenten und diplomatischen Kreisen laut. Frankreich könne sich nicht einer so bedeutenden Aufgabe entziehen. Möge die Deputirtenkammer, nach dem Beispiele der anderen Stände-und Volksvertretungen in Europa und America, sich befleissigen, auf die Regierung dahin zu wirken, dass sie die anderen Mächte auffordere, mit ihr gemeinsam für die Befestigung der Gerechtigkeit und des Friedens ernstlich Sorge zu tragen und damit einer jeden die Möglichkeit zu bieten, eine alle erdrückenden Last zu beseitigen. Die Vorberathungscommission der Deputirtenkammer beschloss in ihrer Sitzung am 28 Februar 1887 die beiden Projecte Boyet's und Passy's abzulehnen, weil zur Beprüfung derselben in der Kammer keine „zwingende Nöthigung" vorliege. Die Ausführungen, mit welchen dieser Beschluss motivirt wird, halten indessen der Kritik nicht Stand. Beide Projecte werden als „wichtig und dem uns alle beseelenden heissen Wunsche nach Frieden entsprechend" anerkannt. Das Elend des Krieges wird als ein nicht zu beseitigendes bezeichnet, doch gleichzeitig eingeräumt, dass man nicht „ausschliesslich auf dem Boden der Philosophie und Sociologie verweilen könne". Es sei unthunlich Frankreich die diplomatische Initiative zu einem Werke anzurathen, welches eine „mehr oder weniger unaufschiebbare Abrüstung" zur Folge haben müsse". [1]). Wie könne ihre Regierung auf Erfolg rechnen, angesichts des Säbelgerassels und der ununterbrochenen Kriegsvorbereitungen aller sie umgebenden Völker. Die Verfasser der zur Prüfung vorgelegten Entwürfe ersuchten zwar die Regierung „nur eine für die Verhandlungen günstige Gelegenheit benutzen zu wollen" doch sind ihre Bemühungen „nicht dazu angethan den internationalen Conflicten vorzubeugen, sondern, im Gegentheil, sie zu beschleunigen." Was die friedlichen Mittel ihrer Beilegung anlange, sei nicht zu vergessen, dass sie alle durch Nützlichkeitsrücksichten, nicht aber durch die Bereitwilligkeit den Anforderungen der Vernunft und der Menschenliebe Opfer zu bringen, hervorgerufen worden" [2]).

Gerade Utilitätsrücksichten empfehlen es dringend den beiden Reformvorschlägen, wie sie im Project der französischen Deputirten zum Ausdruck kommen, nahe zu treten. Den Parlamenten wird es, früh oder spät, obliegen, diese Angelegenheit ernstlich in die Hand zu nehmen und die Regierungen zu Gunsten derselben zu stimmen, deren Pflicht es ist, nicht im eigenen Namen, sondern in gemeinsamer Uebereinstimmung mit denen zu handeln, denen die höchsten Interessen der Civilisation theuer sind.

Ein dem französischen ähnliches Project fiel übrigens beinahe um dieselbe Zeit im englischen Parlament durch. Am 25 Juli 1887 stellte

---

[1]) Boyet und Passy sprechen in ihren Motiven von einer „allmählichen und gleichzeitigen Reducirung der Rüstungen".

[2]) L'arbitrage international devant les Parlements (Journ. du dr. intern priv 1887, p 417).

der Marquis Bristol im Oberhause den Antrag: „Das Parlament wolle, angesichts der beständig zunehmenden Rüstungen der europäischen Mächte, für die Einführung eines internationalen Gerichts stimmen, welches in erster Instanz die Streitigkeiten zwischen den Regierungen zu verhandeln hätte“.

Vor 30 Jahren noch, zur Zeit der Weltausstellung, war es möglich—sagte der Marquis—von dem Nahen einer neuen Aera für Europa zu träumen, in welcher deren Völker eng verknüpft sein würden mit den Banden der Freundschaft und der Eintracht. Heute hört man überall nur Waffenlärm und hat fieberhafte Vorbereitungen zum Kriege vor Augen. In Hinblick hierauf dürfte keine Anstrengung gescheut werden, um den gegenwärtigen Militarismus abzuschwächen und wenn möglich auszurotten.

In Befürwortung dieses Antrages, sprach sich der Lord Stanley Alderley dahin aus dass es empfehlenswerth wäre, nach der früheren Praxis den Papst als Vermittler anzurufen, dessen Einwirkung ungerechten Kriegen vorbeugen würde.

Ihm antwortete in längerer Rede der Staatssecretaire des Auswärtigen, Marquis Salisbury, der sich gegen die Vorlage im ganzen Umfange aussprach. In dieser Rede begegnen wir wieder den landläufigen Einwendungen gegen das internationale Schiedsgericht, welche zwar auf die Masse wirken, sich jedoch unvermeidlich in einem logischen Kreise drehen.

Wie heiss wir auch alle eine Sicherung des Friedens wünschen, führte der edle Lord aus, die Voraussetzungen für die Einführung eines Schiedsgerichts im Gebiet des internationalen Verkehrs sind gegenwärtig schwerer zu erreichen als vor einigen Jahren. Die Friedensliebe ist nicht gewachsen und die Chancen zur Vermeidung des Krieges sind nicht grösser geworden.

Die Ursache weshalb die Regierung eine Vorlage, wie die zu discutirende, für unpractisch erachtet, ist darin zu sehen, dass ihre Verwirklichung eine derartige moralische Reife der Bevölkerung vorausetzt, welche, im Falle ihres thatsächlichen Vorhandenseins, die vorgeschlagenen Reformen vollkommen unnöthig machen würde. Es sei unmöglich ein solches Gericht zu schaffen, in dessen Unparteilichkeit alle Völker ihr Vertrauen setzen würden. Wo finde sich eine solche competente Macht, welche die Gesetze für dessen Thätigkeit entwerfen könnte? Welche Gewalt würde seinen Entscheidungen Geltung verschaffen? Es sei klar, dass sein Wesen ein nur dem Namen und der Form nach bestehendes sein würde. Es könne uns entgegengehalten werden, dass die Regierungen, denen ein Schiedspruch nicht zusage, nicht des Rechts beraubt wären, zu den Waffen zu greifen. Ein derartiger Ausgang würde indessen, durch das Hinausschieben des Krieges, dem beim Ausbruch des Streites weniger kriegsbereiten Staate die Möglichkeit geben, seinem schlagfertigeren Gegner ebenbürtig zu werden. Wie sollte der letztere in eine solche künstliche Lahmlegung seiner Streitkräfte willigen?

stand der Dinge und den bevorstehenden Verfall. Unsicherheit und Misstrauen ist in der Handelswelt nicht minder zu Hause, als im Gebiet der Politik. Seit den 70-er Jahren räumten die Handelsverträge zwischen den Regierungen dem sogenannten Schutzsystem den Platz, welches den einzelnen Staaten das Recht giebt einen selbstständigen Tarif einzuführen und die ausländischen Waaren, lediglich nach eigenem Ermessen, mit einem beliebigen Zoll zu besteuern. Auf diese Weise strebt die nationale Exclusivität danach die Idee der Handelsfreiheit und der ökonomischen Solidarität zu verdrängen. Fürst Bismark, von der einen Seite, und Thiers und dessen Rathgeber von der anderen Seite, bemühten sich als eifrige Anhänger des Schutzzollsystems, dieser Idee nach dem Frankfurter Frieden 1871 in Europa Verbreitung zu schaffen. Russland und die Vereinigten Staaten haben sich von jeher von diesen Ideen leiten lassen. Die Vereinigten Staaten, welche den europäischen Markt mit ihren Producten überfluthen, verzollen die europäischen Waaren mit 25% ihres Werthes. Russland bereitet mit seinen neuen Zollerhöhungen beständige Ueberraschungen. Eine solche ökonomische Autonomie erklärt sich durch die ungünstigen Finanzverhältnisse der Regierungen sowie durch das Bestreben sie günstiger zu gestalten, durch das Heben des einen oder anderen Zweiges der Landesindustrie. Die letztere Absicht ist noch zu achten, doch muss auch hier Mass gehalten werden; den Finanzbedürfnissen wird nie entsprochen werden können, so lange Millionen und Milliarden zu Kriegszwecken verschleudert werden. Der Staat, welcher seinen autonomen Tarif vertheidigt, bleibt freilich in den Grenzen des strengen Rechts. Aber dasselbe Recht geniessen auch die anderen Staaten ihm gegenüber. Daher stammt die nicht zu vermeidende feindliche Concurrenz zwischen ihnen und der Zollkrieg. Ein jeder ist bestrebt, seinen Gegner an der wundesten Stelle seiner wirthschaftlichen Lage zu treffen und nehmen daher die Repressivmassregeln der Regierungen, in diesem Oekonomiekriege kein Ende. Ist jedoch der Ausgangspunkt ein richtiger? Während die Staaten in vielen völkerrechtlichen Fragen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen und ihre Solidarität betonen, während sie für ihre Handelsbeziehungen zu China, Japan und Centralafrica Freiheit erstreben, wollen sie in Europa unter sich von diesem grossen Gesetze der Solidarität—welches dem Principe des Absolutismus wehrt—nichts wissen. Gegenwärtig hat sich der Geist des Schutzzollsystems der Mehrzahl der europäischen Staaten bemächtigt. Nur England und einige Staaten von geringerer Machtstellung beobachten noch den Freihandel und die für ihn erforderlichen Vertragstarife.

Beim Vorhandensein einer Feindschaft in den ökonomischen Beziehungen zwischen den Nationen, ist ein politischer Friede nicht denkbar. Diese Kritik des „Schutzsystems“, von *Droz* muss lebhaftes Interesse erregen.

Die hohen Schutzzölle, welche die Regierungen jetzt so begünstigen, verhindern, streng genommen, die Einfuhr der ausländischen Waare nicht, sie entwickeln nur den Schmuggelhandel und führen, durch das künstliche

Heben eines Zweiges der Industrie auf Kosten der andern, nur zu einer Vertheuerung der Waaren und allgemeinen Verarmung. Die Consumenten bezahlen alles theurer und erhalten die gewünschten Artikel von schlechterer Qualität; die Schutzzöllner sind nie zufrieden und fordern immer neue Zollerhöhungen. Ueberdies kommt dieses System auch innerhalb der Staaten nicht im gleichen Mass den verschiedenen Landstrichen und Bevölkerungsklassen zu Gute. In Italien z. B. verlangt die, in den nördlichen Gebieten künstlich gehobene, Industrie eine hohe Besteuerung der ausländischen Producte, der ihr verliehene Schutz ruft aber von Seiten der anderen Staaten Repressalien gegen die Landwirthschaft, welche für ihre Erzeugnisse des ausländischen Markts bedarf. Etwas anderes sehen wir in Deutschland: die dortigen Landwirthe wollen nichts von der Einfuhr des ausländischen Getreides hören, aber die Industriellen streben immer mehr und mehr nach der Eroberung der ausländischen Märkte. Derselbe Antagonismus herrscht zwischen dem gewerbtreibenden Oesterreich, welches die Einfuhr von deutschen Waaren verhindern will, und dem landbautreibenden Ungarn, welches den Absatz seines Getreides, Wein's und Viehs zu förden bestrebt ist. Mit einem Worte, der unpartheiische Mensch muss gestehen, dass das Schutzsystem,—wenn man auch dasselbe dem Patriotismus gleichzustellen pflegt und zu seinen Gunsten die Sympathie sogar der arbeitenden Classen zu gewinnen weiss—in Wahrheit in keiner Beziehung Schutz gewährt. Die Finanzinteressen werden demselben voraussichtlich noch lange Vorschub leisten. Im Uebrigen ist es nicht ausgeschlossen, dass ein allgemeiner Krieg die Regierungen veranlassen könnte, sich einer gemässigteren und weiseren ökonomischen Politik zuzuwenden. Man kann annehmen, dass nach Beendigung desselben die Regierungen sich entschliessen würden, zu einer, wenn auch nur theilweisen Abrüstung zu schreiten, die ihnen eine Herabsetzung der Zollsätze möglich machen könnte. Unter den jetzigen Verhältnissen wünscht der Verfasser, dass Deutschland den andern Staaten ein Beispiel geben und unter Aufgeben seiner absoluten Zollautonomie, sich auf die Seite der Vertragstarife stellen möge.

Im Interesse der guten Beziehungen zwischen den civilisirten Staaten, müssten diese—nach dem Dafürhalten von *Droz*—den Einfuhrzoll für Waaren nicht höher als auf 10% ihres Werthes festsetzen, mit Ausnahme etwa der rein-fiscalischen Artikel, wie Spiritus und Tabak. Dagegen müssen Gegenstände, die unentbehrlichen Bedürfnissen dienen, sowie Rohproducte zu Fabricationszwecken so gering als möglich besteuert werden. Der Verfasser, der die Idee des Freihandels. nicht im absoluten, sondern relativen Sinne vertheidigt, hält den Abschluss einer *Zoll-Union* zwischen den Staaten, nach Art der Vereinbarungen in anderen socialen Fragen, für möglich und will dieselbe in nationale Sectionen getheilt wissen.

Mit dem Verfasser sind auch wir der Meinung, dass diese Idee kein Hirngespinnst ist, dass aber die Verwirklichung derselben in weiter Ferne steht, zumal in unseren Tagen der immer crasser werdenden natio-

nalen Zwietracht. Es ist ersichtlich, dass der Ernst unserer Lage, wie wir bereits bemerkten nicht Worte und schöne Reden verlangt, sondern zum Handeln auffordert. Der Friede wird aus einem Traum zur Wirklichkeit werden, wenn zu seinem Erstreben alle Factoren des öffentlichen Lebens: Religion, Schule, Wissenschaft, Presse zusammenwirken. Die öffentliche Meinung der Nationen wird, sofern sie in dieser Hinsicht einig ist, ihrerseits nicht verfehlen einen Druck auf die Parlamente und die Regierungen auszuüben. Auf jede Weise durch gemeinsame Verhandlungen die Beseitigung der Hauptstreitfragen anzustreben, Schritt für Schritt die Idee der Abrüstung durchzuführen, eine internationale Rechtspflege vermittelst der schiedsrichterlichen Praxis und der Einführung eines ständigen Gerichts und Gesetzbuches zu begründen, endlich eine gemässigtere und gesundere ökonomische Politik zu betreiben, — darin besteht das grosse Friedensprogramm, welches jeder europäischen Regierung vorschweben muss. Wenn die Mächte Europas dasselbe annehmen und seine Verwirklichung zu ihrer ernsten Aufgabe machen. werden sie sich sowohl vor den Schrecken innerer Umwälzungen, wie äusserer Kriege bewahren, die ihren politischen Horizont mit gewitterschwangeren Wolken verdunkeln In der Durchführung der besprochenen Reformen beruht, unbestritten, ihre allgemeinmenschliche und in gleichem Masse nationale Pflicht.

Die Abrüstungsfrage.

Die Bildung einer *internationalen Organisation* stellt sich von Jahr zu Jahr, besonders in Rücksicht auf die ernstesten praktischen Interessen, als eine immer weniger aufschiebbare Nothwendigkeit heraus.

Wir leben in einer sorgenschweren Zeit. Fast überall hört man Klagen über den Stillstand in Handel und Wandel, wie im Allgemeinen über die schlimme wirthschaftliche Lage; es wird auf die schwierigen Verhältnisse, unter denen die arbeitende Klasse lebt, und auf die allgemeine Verarmung der Masse hingewiesen. Aber ungeachtet dessen gehen die Regierungen, in dem Streben nach Erhaltung ihrer Unabhängigkeit, bis an die äussersten Grenzen des Vernünftigen. Ueberall werden neue Abgaben und Steuern ersonnen und die finanzielle Belastung der Bevölkerung kennt keine Grenzen. Wenn wir einen Blick auf die Budgete der europäischen Staaten in den letzten 100 Jahren werfen, so macht uns vor Allem ihre stetige und übermässige Zunahme erstaunen. Wodurch kann man diese Erscheinung erklären, die uns Allen, früh oder spät, mit einem unvermeidlichen Bankerott droht? [1]).

---

[1]) Nach den neusten Erhebungen erreichen die Einnahmen der europäischen Staaten schon die Höhe von 15. 449, 384, 425, francs. Von dieser Summe verwenden sie jähr-

Dies wird, unbestritten, hauptsächlich durch die Unterhaltungskosten für das Heer hervorgerufen, welche gewöhnlich $^1/_3$ ja sogar die Hälfte der Budgete der europäischen Staaten verzehren. Das Traurigste aber ist, dass für ein solches Wachsen der Budgete und für die Verarmung der Masse kein Ende abzusehen ist. Was ist denn der Socialismus Anderes, als ein Protest gegen diese äusserst anormale Lage, in welche der grösste Theil der Bevölkerung unseres Erdtheils gerathen ist?

Es ist klar, dass die Regierungen selbst dieses längst erkannt haben, wenn nicht theoretisch und aus Vorliebe zu den abstracten Grundlehren des Rechts, so doch unter dem schweren und mächtigen Druck eines praktischen Bedürfnisses. Sie unternehmen verschiedene Versuche zur Erleichterung des Looses der Masse und Milderung des Elends des Proletariats. In dieser Richtung sind unschwer Versuche dreierlei Art wahrnehmbar.

Von der einen Seite macht sich eine Belebung der Colonialpolitik, ein Haschen nach Occupation neuer Landgebiete in andern Welttheilen bemerkbar; von der anderen Seite—das Bestreben die einheimische Industrie und den wirthschaftlichen Nationalwohlstand, durch *Erhöhung des Zolles auf ausländische Waaren*, zu heben. Dieses führt zu einer Verschärfung des Zollsystems, das von Neuem die Idee der freien Bewegung im Handel und der Concurrenz verdrängte, welche in den 60-er und zu Beginn der 70-er Jahre unseres Jahrhunderts vorgeherrscht hatte. Schliesslich erlassen die Regierungen im Kampfe gegen den Socialismus Gesetze über Arbeiterversicherungen u. s. w.

Diese Massregeln müssen im Ganzen als unzureichend und ihren Zweck nicht erfüllend bezeichnet werden. Wenn sie auch bis zu einem gewissen Grade das Elend, gegen das sie ankämpfen, abschwächen, so reissen sie andererseits dasselbe nicht mit der Wurzel aus, ja erzeugen sogar neues Uebel. In der That muss, in Betreff der Colonialpolitik des Fürsten Bismark und seiner Gesinnungsgenossen, durch welche der Wohlstand des Landes in die Höhe gebracht werden soll, bemerkt werden, dass eine derartige Politik den Antagonismus der Völker Europas nur crasser macht, indem die Concurrenz zwischen denselben auf andere Welttheile übertragen und folglich nicht sowohl zur Versöhnung der europäischen Staaten, als im Gegentheil zur Belebung der Rivalität und der Feindschaft beigetragen wird, woran die Geschichte des 16-ten und der folgenden Jahrhunderte so

---

lich gegen 4 ***Milliarden** francs* auf die Unterhaltung der Armee und der Flotte. In Friedenszeiten halten sie mehr als 3 Millionen Mann unter Waffen! (Statesman's Yearbook. London. 1887). Im Iahre 1866 betrugen *die Schulden* dieser Staaten gegen ***66 Milliarden*** francs an Capital und 2 Milliarden, 438 Millionen an Zinsen. Bis zum Jahre 1887 waren diese Schulden bereits auf 117 Milliarden, 112 Millionen francs Capital und 5 Milliarden, 343 Millionen Zinsen gewachsen. Folglich haben sich die Schulden in dieser so kurzen Periode bezüglich des Capitals um 80%, und in Bezug auf die Zinsen um mehr als 100% vermehrt. (Neymarck. Les dettes publiques européennes, 2 édit. 1887).

reich ist. Ferner kommen die Colonien sehr theuer zu stehen und sind im Resultate nicht von dauerndem Bestande, denn sie können Früchten verglichen werden, die nur so lange am Stamme des Mutterlandes hangen, als sie unreif sind. Die Emancipation ist das allgemeine Gesetz ihrer Entwickelung.

Eine andere Massnahme, rein ökonomischer Natur, ist gleichfalls ein zweischneidiges Schwert in zweierlei Richtung. Vom Gesichtspunkte der äusseren Beziehungen zwischen den Nationen ist sie gefährlich in dem Sinne, dass sie leicht neue gegenseitige Retorsionen veranlasst. Sie führt zu dem, was man in unserer Zeit «wirthschaftliche Kriege» nennt. Wenn eine Regierung geleitet von dem Wunsche ihren eigenen materiellen Wohlstand zu heben, die Einfuhr fremdländischer Waaren über ihre Grenze verbietet oder (durch den Goldzoll) bedeutend erschwert, so bleibt sie, streng genommen, in den Grenzen ihres Rechts. Doch dasselbe Recht steht auch den andern Staaten zu und sie werden sich, wenn sie unter unserem hohen Tarif zu leiden haben, natürlich bemühen, uns in demselben Sinne zu verwunden, d. i. uns in die Achillesferse, in ökonomischer Hinsicht, zu treffen. Daher stammen die Feindseligkeiten ohne Ende welche um so hartnäckiger sind, je tiefer sie die materiellen Interessen der Menschen berühren. Das ist der dumpfe Krieg zwischen den Völkern Europa's.

Ferner ist ein solches Vorgehen vom Standpunkte der nationalen Politik gefährlich in dem Sinne, dass es, durch dazwischen thatsächliche Belebung einiger Zweige der nationalen Industrie, zur Vernachlässigung und zum Stillstand anderer Branchen beitragen oder, durch *quantitative* Vermehrung der Erzeugnisse eines Landes die *Qualität* derselben geringwerthiger machen kann. Die Industriellen bemühen sich, im Vertrauen auf den Schutz seitens des Staates und ohne Befürchtung einer auswärtigen Concurrenz, sehr wenig um den Vortheil der Consumenten, welche sich, bei einer freieren wirthschaftlichen Politik, die Bedarfsartikel entweder von besserer Güte oder für wohlfeilere Preise beschaffen könnten.

Und so sind—wir wiederholen es—diese beiden Massregeln—die Colonialpolitik und der Schutzzoll im Resultate retrograde Massnahmen, welche zu einem gesteigerten Antagonismus zwischen den Nationen führen. Aber je mehr dieser Antagonismus zunimmt, desto näher tritt die Nothwendigkeit an die Völker heran, sich,—wie die Franzosen sagen—„bis an die Zähne“ zu bewaffnen. Und thatsächlich befinden sich die Mächte Europas jetzt in einem solchen Zustande. Ihre Rivalität ist, in Wahrheit, in diesem Gebiete bis zum Wahnsinn gekommen.

Es ist schon lange Zeit, einzuhalten und ernstlich über die Frage der *Abrüstung* nachzusinnen. Dies ist keine müssige Frage; die Frage betrifft das Sein oder Nichtsein der europäischen Staaten, ja unserer gesammten Civilisation. Der gegenwärtige Militarismus beweist deutlicher als alles, das Ungenügende der inneren, wie der äusseren politischen Struktur der

modernen Völker. Sie müssen, sei es um den höchsten Preis, aus diesem Zustande hinaus treten, wenn sie nicht zu Opfern der *inneren* Barbaren (d. s. die verschiedenen Anhänger der Umsturtzpartei) werden wollen, ähnlich wie Rom und die antike Civilisation durch Barbaren von aussenher ihren Untergang fanden.

Die Vertheidiger des gegenwärtigen monströsen Militarismus behaupten, dass diese Millionen-Armeen [1]) für die Mächte, in Rücksicht auf ihre Selbsterhaltung unumgänglich seien. Mit der Entwickelung der modernen Civilisation sei der Werth aller Lebensgüter so hoch gestiegen, dass der Aufwand für das Heer als eine Versicherungsprämie für dieselben angesehen werden könne. Doch dieser Beweisgrund beruht offensichtlich auf Sophismus! Das Bedürfniss der inneren Sicherheit und die grossartigen Rüstungen der europäischen Mächte stehen in Wirklichkeit in keinem Verhältniss; diese Rüstungen gehen nicht nur weit über die Grenzen des Gewöhnlichen, sondern provociren und beleben, als Hauptursache der wirthschaftlichen Krisis unserer Tage, das Gespenst des Krieges, welches zu vertreiben, ihre Pflicht sein müsste. Der Druck des „bewaffneten Friedens" ruht auf den Völkern so schwer und unerträglich, dass er sie veranlassen wird, den Krieg einem solchen Zustande vorzuziehen. In den gewaltigen Armeen liegt schon an und für sich eine ewige gegenseitige Bedrohung der Völker.

Auf welche Weise kann nun zu einer Verminderung dieses uns alle beklemmenden Alpdruckes geschritten werden?

Von dem Standpunkte aus, den gerade die Staatsgewalt einnimmt, ist ein Ausweg nicht möglich, denn welche Regierung würde sich entschliessen, Hand an sich selbst zu legen und ihre Kriegsmacht, angesichts der besser gerüsteten Nachbarn, zu verringern?

Hieraus erhellt, dass diese Fundamentalfrage nur auf *internationalem Gebiet* gelöst werden kann. Doch können hierin die ernsten und vereinigten Bemühungen der Völker, wie uns scheint, vieles zu Wege bringen. Uns macht in dieser Beziehung das Schweigen der Mehrheit der international Gesinnten erstaunen. Selbst die höchsten Autoritäten und die Fortgeschrittensten unter ihnen halten zurück, als fürchteten sie sich an dieses Monstrum zu rühren. Aber gerade hier müsste die Wissenschaft des Völkerrechts ihre Stimme beständig erheben. Eine glänzende Ausnahme in dieser Hinsicht macht, wie bekannt, der berühmte Edinburger Professor Lorimer.

---

[1]) Nach der Berechnung eines Militair-Schriftstellers unterhielten zum Frühjahr 1886: Russland 2.900,000; Deutschland 2.762,000; Oesterreich 2.300,000; Italien 1.780,000 Mann Soldaten. (Rau. L'état militaire des principales Puissances étrangères au printemps de 1886). Seit der Zeit gelang es neuen Kriegsgesetzen „die Schlagfertigkeit" mehrerer europäischen Armeen zu vergrössern. Sogar Belgien und die Schweiz haben sich von diesem Gedanken hinreissen lassen

Die Frage der Abrüstung kann auf die befriedigendste Weise nur unter der Bedingung einer juristischen Organisation alles internationalen Lebens entschieden werden. Doch schon jetzt kann man auf einige *Vorbedingungen* zur Beschleunigung dieser Lösung hinweisen. Erstens muss diese Frage auf *internationalen Boden* gestellt werden. Hiermit wollen wir sagen, dass an ihrer Beurtheilung alle europäischen Staaten interessirt sind und deshalb auch an derselben Antheil nehmen müssen. Doch müssen, entsprechend den thatsächlichen Erscheinungen, die Grossmächte die Anregung und Leitung dieser Reform in ihre Hände nehmen. Denn gerade sie bedrohen am Meisten den allgemeinen Frieden, entgegen den bei jeder Gelegenheit gemachten officiellen Kundgebungen ihrer Leiter. Ihre Rüstungen sind so weit geschritten, dass dieselben sie *nolens-volens* nöthigen, in Allem die Ursache beständiger versteckter Zwistigkeiten und Feindseligkeiten unter einander zu suchen. Aber von der anderen Seite hat ihre Waffenmacht schon jetzt *de facto* die kleineren Staaten der Möglichkeit beraubt, Krieg zu führen. Es ist wahr, letztere können in der politischen Waage Europas noch einige Bedeutung in Verbindung mit einer beliebigen Grossmacht erlangen, doch erinnert ein solches Bündniss an die Fabel von den zwei Töpfen: dem eisernen und thöneren. Unter den Grossmächten müssen diejenigen das erste Beispiel der Aufrichtigkeit und Friedensliebe geben, die gegenwärtig am Meisten ganz Europa in einer ewigen Furcht vor dem Kriege erhalten, namentlich Deutschland und Frankreich und dann Russland und England.

In der Reform, von der wir reden, müssen die Mächtigeren den Anfang machen, dann werden die Schwächeren ihnen nachfolgen.

Es ist, *zweitens* unerlässlich diese Frage, nach Möglichkeit, einer ernsten und allseitigen Prüfung zu unterwerfen. Wenn die Regierungen in der That—wie ihre Versicherungen lauten—von der Liebe zum Frieden beseelt sind, müssen sie bereit sein, grosse Opfer zu bringen und viele Vorurtheile und Ansprüche aufgeben, um ihren Unterthanen die höchste und unschätzbare Wohlthat zum Geschenk zu machen—den Frieden, diese Grund-und Vorbedingung eines jeden Gedeihens unter den Menschen. Deshalb müssen zunächst auf *Vorkonferenzen* und darauf auf einem *Schlusskongress* alle jene Fragen besprochen werden, welche mehr als alles Andere den Antagonismus und die Feindschaft unter den europäischen Völkern nähren. Wenn auch auf diesen allgemeinen Konferenzen fürs Erste keine positiven Resultate (im Sinne einer directen Verständigung) erreicht werden sollten, so wäre schon an sich das Factum ihrer Zusammenberufung sehr wichtig; auf denselben würde man am Besten die allgemeine Meinung Europas, in Bezug auf die erhobenen Fragen, vernehmen und den Boden für einen späteren Beschluss ebnen.

Mehr als Alles fordern eine vorläufige Entscheidung: die Streite um das Geschick Elsass-Lothringens und die Regelung der Verhältnisse der Völkerstämme am Balkan. Die weniger verwickelten Fragen werden eine

spätere Lösung nicht so erschweren, wenn der Anfang mit den brennenden politischen Problemen gemacht wird.

Wir fassen, *drittens*, die Abrüstung nicht im absoluten Sinne auf, sondern als eine Massregel, die von den europäischen Staaten, in Anleitung der, nach allgemeinem Uebereinkommen ausgearbeiteten, Grundlagen, gleichzeitig und allmählig zur Ausführung gebracht wird. Auf diese Grundzüge, welche die Stärke der Heere festsetzen sollen, kann nur das *Leben* selbst hinweisen. Hierbei kann man z. B. das procentuale Verhältniss der Bevölkerung in Auschlag bringen, ferner die Bedürfnisse für die Sicherstellung der inneren Ruhe, den Umfang der aussereuropäischen Besitzungen oder Colonien u. s. w. Holzendorff bemerkt, in seinen Auslassungen gegen die Abrüstung, dass die in der Mitte Europas belegenen Reiche sich in einer bedrohlicheren Lage befänden, als die Grenzstaaten. Die Lage Deutschlands sei z. B. gefährlicher, als die Russlands, weil letzteres nur von einer Seite (von Westen), ersteres dagegen von mehreren bedroht werden könne. Es scheint als ob es Holzendorff entgeht, dass die von uns vorgeschlagene Reform, eine allgemein und gleichzeitig durchzuführende ist, und daher nicht dem einen Staate mehr, dem andern weniger Gefahr bringen kann. Die Hauptgefahr für alle liegt unbestritten, heutzutage, in dem allgemeinen Mangel an Vertrauen zu einander und in der allgemeinen Bereitschaft eines jeden, den andern unter den nichtigsten Vorwänden zu überfallen.

Viertens könnte man, in Berücksichtigung der ausserordentlichen Complicirtheit dieser Reform und ihrer Neuheit in der staatlichen Praxis, das Inkrafttreten derselben nach Ablauf einer gewissen *Frist* empfehlen, um die Regierungen und die Völker an die vollständige Realisirung derselben in der Zukunft zu gewöhnen. Diese Frist muss, auf Grund der durch den Versuch gewonnenen Erfahrungen, nach reiflicher Ueberlegung seitens aller europäischen Staaten festgesetzt werden.

Hiermit würde der erste Schritt, nicht mit Worten oder auf Papier, zur Versöhnung der Mächte Europas gemacht sein.

Was, *fünftens* die Garantie der uns beschäftigenden Reform anlangt, so könnte dieselbe unter den *Collectiv-Schutz* aller betheiligten Staaten, aber mit der Zeit unter den wirksameren Schutz eines *internationalen Gesellschaftskörpers* gestellt werden. Der Staat, welcher die im Vertrage fixirten Regeln für die Abrüstung verletzen sollte, würde dadurch sämmtliche anderen Reiche gegen sich aufbringen. Man könnte in dem Abrüstungsvertrage ein ganzes System von Repressivmassregeln in gewissen Abstufungen vorhersehen. Einer späteren Entscheidung würde die letzte, die Capitalfrage, unterliegen: die Frage über die Bildung einer *internationalen Executivgewalt* in Europa, die, so zu sagen, einen Theil der Macht in sich vereinigen würde, welche in den einzelnen nationalen Heeren liegt, aber, in ihren Aeusserungen durch das internationale Recht streng begrenzt, als Hüterin des allgemeinen Friedens und der Gerechtigkeit auf der Erde

In seiner Schlussbemerkung bestreitet Salisbury sogar das Vorhandensein eines internationalen Rechts oder, nach der englischen Terminologie, „Gesetzes“ (International Law). Als habe dieses Recht keine andere Basis, als die Lehrmeinungen der Verfasser von Lehrbüchern.

Einem solchen Ungläubigen sind freilich die Grundlehren der Religion schwer beizubringen. Das Selbstvertrauen des edlen Lords ist kein Zeichen von wissenschaftlicher Gediegenheit. Indem er einen Beschluss des Parlaments in dieser Frage als „zwecklos“ bezeichnete und die Ansicht aussprach, dass die herbeigewünschten Erfolge weder unsere Kinder, noch unsere Enkel zu erwarten hätten, schlug er seinem „edlen Freunde“ vor, den Antrag zurückzuziehen, was mit Genehmigung des Parlaments auch geschah [1].

Ohne uns auf eine eingehende Kritik dieser Rede einzulassen, bemerken wir nur, dass der Friede zwischen den Völkern in der That eine leere Phrase sein wird, solange sich die Leiter derselben von militärischen Gesichtspunkten leiten lassen. Die Völker sind Jahrtausende lang zum Kriege und in den Ideen des Krieges erzogen; es bedarf jetzt einer langjährigen ernstlichen Erziehung derselben für den Frieden. In dieser Richtung spielen Institutionen, besonders den vorgeschlagenen ähnliche, nicht die letzte Rolle. Um ihnen aber einen Erfolg zu sichern, müssen sie nicht zu Werkzeugen der Politik und der Diplomatie werden, sondern zu Organen des Rechts. Die Elemente des internationalen Rechts kann man nicht in „Lehrbüchern“ allein, sondern in verschiedenen positiven Normen und den historischen Präcedenzfällen finden, welche zu sammeln und in Einklang zu bringen, die Regierungen nicht unterlassen sollten. Wie unvollkommen die Schiedsgerichte oder ähnliche Gerichte sein würden, ihren Entscheidungen muss, gegenüber der Streitbeendigung durch diplomatische Verhandlungen oder Krieg, der Vorzug gegeben werden. In dem Masse, wie die internationale Rechtspflege im Leben Wurzel fasst, wird das Zutrauen zu derselben wachsen und ihr Geltungsgebiet schnell an Umfang gewinnen. Durch Unthätigkeit und skeptische Anschauung wird in dieser so ernsten Frage Nichts erreicht werden.

Schliesslich wollen wir, in der uns beschäftigenden Aufgabe, an den Beschluss der Berliner Conferenz von 1885 erinnern: „bei ernstlichen Meinungsdifferenzen, welche zwischen den vertragsschliessenden Theilen in Betreff der Ländergebiete oder innerhalb der Grenzen jener Länder entstehen, welche das Congo-oder Niger-Bassin bilden, verpflichten sie sich, vor Eröffnung der Feindseligkeiten die Vermittlung einer oder einiger der befreundeten Mächte anzurufen. In jenen Fällen wird diesen Staaten das Recht vorbehalten, sich auch, nach ihrem Ermessen, an ein Schiedsgericht zu wenden. (Art. 12). Sollten sich wegen der Anwendbarkeit der im Berliner Vertrage (1885) ausgesprochenen Grundsätze verschiedene

---

[1]) Journal du dr. intern. privé, ib.

Auffassungen ergeben, so können sich die interessirten Mächte des Entgegenkommens der internationalen Congo-Commission versichern und sie um Aufklärung der Thatsachen ersuchen, welche die Missverständnisse hervorgerufen (Art. 8).

Der Vertreter Spaniens, Graf Benomar, empfahl in einer Note an die Conferenz wegen Revision der Schiffe an der Westküste Africas, die Einführung eines internationalen Gerichts aus den Consuln, welche über die Capitaine der angehaltenen Schiffe auf Grund der in Uebereinstimmung der Mächte festgestellten Regeln Gericht zu halten hätten [1]).

II.

Eine Ausdehnung der schiedsrichterlichen Praxis ist wünschenswerth. Eine häufigere Uebung derselben wird zu der Ueberzeugung führen, dass zu Schiedsrichtern nicht der Papst, die Herrscher (selbst befreundeter Reiche) und Diplomaten, sondern Juristen zu erwählen seien, welche sich, durch ihre Bildung und moralischen Eigenschaften zu dieser Aufgabe besonders befähigt erweisen. Man könnte diesen Dienst im Interesse des Rechts zu einem Lebensberuf erheben. Dann würden die Schiedsgerichte eine feste Organisation erhalten und das Vertrauen zu denselben würde wachsen. Eigentlich würden sie ein Vorbereitungsstadium für ein wirkliches *internationales Gericht* bilden, dessen Begründung von den Staaten auch die Annahme eines *internationalen Gesetzbuches* fordern würde. Diesen beiden Reformvorschlägen ist ein unlängst erschienenes Werk eines französischen Schriftstellers *Pays*, unter dem Titel: „*Ueber den internationalen Vertrag*“ gewidmet [2]).

Viele Leitsätze des Verfassers erscheinen paradox und nicht ausreichend motivirt, doch ist sein Werk durch sehr hohe humane Ideen ausgezeichnet und hält sich fern von jedem Bruche mit den bestehenden Institutionen, sowie von dem Wunsche die ganze politische Karte Europas zu corrigiren, wodurch sich die früheren Verfasser unzähliger Projecte des ewigen Friedens auszeichnen. Dem Verfasser ist kaum Recht zu geben, wenn er jeden Krieg ohne Unterschied verurtheilt und annimmt, dass die Aera des Friedens schon jetzt gekommen sei und die Codification des internationalen Rechts eine leichte Aufgabe wäre, die bald gelöst und theilweise den Diplomaten übertragen werden könne. Ihm kann man auch nicht zustimmen, wenn er die Thätigkeit des internationalen Gerichts nicht nur auf Europa und America beschränken, sondern ihm den ganzen Erdball unterthänig machen will. Wir sehen, dass er nicht überall mit den

[1]) Archives diplomatiques 1885, août-sept. (Protocoles de la Conférence de Berlin).

[2]) Guillaume Pays: „Le Contrat international“. Das Werk hat auch eine andere Ueberschrift: „La Paix. Abolition de la guerre par une Juridiction internationale“ 1886.

thatsächlichen Voraussetzungen rechnet und zu wenig dem Gesetze der allmählichen Entwickelung Achtung schenkt, welches in dem Wachsthum eines jeden organischen und geistigen Lebens zur Erscheinung tritt; doch kann man ihn bei alledem nicht einen Utopisten nennen und muss den Kern seiner Lehre als richtig anerkennen. Vor Allem weist er darauf hin, dass die ihn beschäftigende Reform von der Regierung keine Unterstützung zu erwarten habe: die Initiative muss von uns (den Gliedern der Gesellschaft) ausgehen, und wenn wir uns verständig und einmüthig an die Aufgabe machen, können wir auf einen mehr oder weniger glücklichen Erfolg rechnen. Längst schon sei es Zeit, von Worten zum Handeln überzugehen. Der Friede müsse als das höchste Reale dem Krieg gegenüber gestellt werden. Das eben sind die beiden concreten Punkte, die *Pays*, ohne sich in nebelhafte und unbestimmte Wünsche zu verlieren, klar hinstellt und deren Verwirklichung unser directes Ziel bilden muss: Die Einführung eines *Gesetzbuches* und eines *Gerichts* im internationalen Verkehrsleben. Nur unter diesen Bedingungen ist eine wirkliche internationale Rechtssprechung denkbar—und dann wird die Gerechtigkeit in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Völkern über die Politik den Sieg erhalten.

An der Zusammenstellung des *Codex* muss ein *beständiges Comité* arbeiten, das aus Juristen, Publicisten und Diplomaten gebildet wird. Er (*Pays*) bemüht sich, zu dieser Arbeit alle Kräfte heranzuziehen, deren Mitwirkung er nützlich hält. Zu dem Zwecke wendet er sich an die philosophischen und politischen Wissenschaften und insbesondere an das Institut des internationalen Rechts. Doch nicht minder wichtig dürften für ihn die Gutachten der juristischen Facultäten sein. Der Verfasser weist auf die Mitwirkung der Diplomaten hin. Neben jenen müssen auch die Consuln hinzugezogen werden, jedoch mit der allgemeinen Einschränkung, dass die beiden letzten Kategorien von Personen, als *practische* Politiker nur zur Beschaffung des positiven Materials, nicht aber auch zur Theilnahme an der Redactionsthätigkeit berufen werden. Wenn es erforderlich erscheint, beschliesst das Comité für die Zusammenstellung des Gesetzbuches eine Concurrenzausschreibung.

In Anbetracht der Arbeit selbst ist der Verfasser der Ansicht, dass man so wenig als möglich die bestehenden Verträge und Gesetze ändern sollte und sich bestreben müsse, ihre Grundzüge den neuen Bedingungen für den Frieden anzupassen. Er setzt einige der Fundamentalsätze auseinander. Der Gesetzentwurf wird den Regierungen zur Begutachtung vorgelegt und darauf von dem Gerichte bestätigt.

Zu dem *Gerichte* übergehend, meint der Verfasser, dass die Frage über seine Zusammensetzung nicht so wichtig sei, wie gerade die Anerkennung und die Aufnahme seiner Thätigkeit. Anfangs würden sich wol nur einige Grossmächte für die Anerkennung aussprechen, ihr Beispiel würde aber voraussichtlich Nachahmung finden. Im Hinblick auf practische Schwierigkei-

ten könnten zunächst einige Gerichte und zwar für jeden Welttheil eins, eingeführt werden und diese würden eine gewisse Anzahl Deputirter zur Bildung eines allgemeinen Congresses oder höchsten Appellationshofes entsenden. Doch spricht sich der Verfasser, wie wir bemerkten, zu Gunsten eines einzigen Gerichts für alle Erdtheile aus. Ein jeder Staat erwählt eine bestimmte Anzahl Glieder, je nach seiner Machtstellung, welche sich durch den auswärtigen Handel, sein Budget und die Einwohnerzahl ergiebt. Auf solche Weise zählt der Verfasser 46 Staaten auf, welche 112 Richter ernennen würden, die über 942 Stimmen verfügen könnten.

Wir halten es für unerlässlich, für längere Zeit die Thätigkeit dieses Gerichts, wie bereits bemerkt, auf Europa und America [1]) zu beschränken, wobei man nicht von der politischen Ungleichheit der Staaten sondern vom Principe ihrer *juristischen Gleichheit* ausgehen muss.

Der Modus der Ernennung jener Richter wird, je nach der politischen Verfassung der Staaten, ein verschiedener sein, weshalb ihre Wahl entweder von dem Herrscher oder von den Parlamenten oder endlich durch Volksversammlungen vorzunehmen ist. Doch wäre es, nach den Hindeutungen des Verfassers, besser, Delegirte zu erwählen, denen die Ernennung der Richter obliegen würde. Diese Idee *Pays*' ist eine glückliche, doch muss mit der Zeit die Wahl der Richter natürlich in die Hände eines selbstständig dastehenden internationalen Organs (Congress) übergehen. *Pays* empfielt hierbei besonders das System der Concurrenz, berührt jedoch nicht die Bedingungen, denen die Personen bei der Bewerbung zu genügen haben [2]).

Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch werden die Verhandlungsprotocolle und die Entscheidungen durch die Presse zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Das Gericht verhandelt nur internationale Fragen und mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Staaten. Die Verhandlungen nimmt es übrigens nicht aus eigener Initiative, sondern nur auf Betreiben der interessirten Regierungen auf, welchen eine gütliche Beilegung ihrer Differenzen nicht benommen ist. Das Gehalt empfangen die Richter nicht von ihren Regierungen, sondern aus einer allgemeinen Casse, zu deren Bildung von allen betheiligten Nationen eine Steuer beigetragen wird, deren Höhe, im Vergleich zu den gegenwärtigen Kriegsbudgeten, nur geringfügig ist.

Die diplomatischen Agenten und Consuln werden beibehalten, doch wird ihr Wirkungskreis erweitert, da ihnen die Aufsicht über die Anwendung des internationalen Codex und in den Fällen der Nichtbeobachtung seiner

---

[1]) Diese Gedanken hatten wir bereits Gelegenheit in unserer Abhandlung: „Ueber das internationale Gericht." 1881. S. 519 näher auszuführen.

[2]) Er macht nur die Bemerkung, dass sie nicht jünger als 30 Jahre sein müssen.

Bestimmungen, die Anregung dieser Frage beim Gericht—direct oder durch die Regierung—übertragen wird [1]).

Die Richter werden auf Lebensdauer ernannt. Zu diesem Amt werden nicht zugelassen: die regierenden Häupter, die Mitglieder der herrschenden Häuser, die Minister, die Abgeordneten der repräsentirenden Versammlungen. Sie geniessen das Recht der Unantastbarkeit und sind nicht für die Meinungen, die sie im Gericht vertreten, verantwortlich. Nur das Gericht kann sie im Falle einer Rechtsverletzung zur Verantwortung ziehen.

Das Gericht bringt bei der Beurtheilung des Streitgegenstandes, je nach der Beschaffenheit desselben, entweder die Grundsätze des internationalen Codex oder die im Staatsgebiete der streitenden Theile geltenden Gesetze zur Anwendung. Es übt keinen Zwang aus, sondern begnügt sich mit dem Ehrenworte der Regierungen, mit welchem sie sich, vor Anrufung des Gerichts verpflichten, die Entscheidungen anzuerkennen. Die letzteren werden ihrem Wesen nach, als auf dem Boden des Gesetzes entstanden, Zutrauen einflössen, da sie nicht ein Product politischer Intriguen und diplomatischer Compromisse sein werden; im aüssersten Fall stellt sich der dem Urtheil nicht folgeleistende Theil ausserhalb der Gemeinschaft und alle anderen Nationen werden ihre Beziehungen zu ihm unterbrechen. Diese Sanction wird meist auf die ungehorsame Partei eine grosse moralische und schwerwiegende practische Wirkung äussern.

Der Verfasser giebt ein klares Bild von dem Vorzug eines *beständigen internationalen Gerichts* vor den *Conferenzen*, wie vor der schiedsgerichtlichen Praxis bei der Streitschlichtung zwischen den Staaten. Das *Berufen* der Conferenzen und der Schiedsgerichte, ihre *Zusammensetzung*, desgleichen ihr *Verhandlungsmodus* und ihre *Entscheidungen*—alles dieses ist etwas Zufälliges, Nichtorganisirtes, durchaus Subjectives. Deshalb flössen ihre Entscheidungen, als Resultate von politischen Strömungen und Compromissen, kein grosses Vertrauen ein, und die Mächte werden vorziehen, auf eigene Hand und Gefahr zu handeln.

Dieses Alles wird eine grosse Veränderung mit der Einführung einer *wirklichen organisirten Rechtspflege* auf internationalem Verkehrsgebiete erfahren. Ohne eine solche ist eine gesittete Gesellschaft nicht denkbar und kann—was auch die Anhänger unserer Civilisation sagen mögen—nicht geleugnet werden, dass im Zusammenleben der Völker die gröbsten Züge des Barbarismus zu Tage treten.

Pays bespricht auch die am meisten verbreiteten *Angriffe* gegen die Idee eines internationalen Gerichts. Vergeblich werde hervorgehoben, dass ein solches Gericht mit der *Souverenität* der Nationen unvereinbar wäre. Die letzteren besitzen das nicht zu bezweifelnde *Recht* freiwillig ein Gericht zwischen sich zu bestellen, bei den gegenwärtigen Verhältnissen sind

[1]) An einer Stelle seines Werkes schlägt *Pays* sogar vor, die Richter aus den Diplomaten zu wählen, doch sind diese entschieden dazu ungeeignet.

sie aber dazu *verpflichtet.* Je mehr unsere Civilisation fortschreitet, in einem um so schreienderen Widerspruch stellt sich zu ihr der Krieg. Durch den Krieg wird den Völkerstreiten kein Ziel gesetzt, sondern nur neuer Zwiespalt und Hass gesät. Es ist möglich, dass die Regierungen bei ihrer Scheu vor der Annahme der besprochenen Reformen beharren werden, doch wird die allgemeine Meinung im Stande sein sie zu bekehren, sofern sie nur einmüthig und energisch handelt.

Indem sie sich freiwillig unter ein anerkanntes Gesetz und Gericht stellen, geben die Völker ihre Freiheit nicht auf und vergeben Nichts ihrer nationalen Würde. Die *Freiheit* des Menschen im juristischen Sinne bedeutet das Leben desselben unter dem Schutze der Gesetze, welches nach Möglichkeit sichergestellt wird gegen die Angriffe, selbst der stärksten Mächte der Erde,—*die Ehre*—nicht die eingebildete, sondern die wahre—wird nur an Ansehen gewinnen, wenn die Nationen, zur Austragung ihrer Zwiste, sich der barbarischen Selbsthülfe begeben und einer, für Alle *gleichen* und allgemeines *Vertrauen* geniessenden *Justiz* unterwerfen werden.

Doch werden die Richter der internationalen Instanz, so lautet ein Einwurf, sich nicht zu der Höhe der Unpartheilichkeit erheben, welche ihre Berufsgenossen im Civil-und Strafgericht für ihre höchste Pflicht halten. Weshalb nicht? Die Erziehung und die Zeit kann vieles zu Wege bringen. Ueberdies wird durch das grosse Uebergewicht von *neutralen Elementen* im Bestande des internationalen Gerichts die Verkündigung eines gerechteren und unpartheiischeren Urtheils ermöglicht, als dies bei einer Streitschlichtung durch Diplomaten und bei den Entscheidungen durch Kriege der Fall ist.

Der Verfasser hegt nicht die Besorgniss, dass ein selteneres Vorkommen der Kriege eine übermässige Zunahme der Bevölkerung oder eine sittliche Verwahrlosung und Verfall derselben zur Folge haben werde. Die Erde kann eine fünfzehnmal zahlreichere Bevölkerung, als die gegenwärtige, ernähren, zumal bei den immer vollkommner werdenden Methoden ihrer Bearbeitung; für die Erhaltung der physischen und moralischen Gesundheit der Nationen werden aber neue und ernste Massnahmen zu ersinnen sein, wozu die Regierungen vollauf Zeit und Mittel haben werden.

Diese Betrachtungen führen *Pays* zu der Frage über die *Folgen* der von ihm vertheidigten Reform. Ein grosser Gewinn wird darin zu erblicken sein, dass, nach Befestigung der äusseren Sicherheit der Völker, eine äussere Politik beinahe ganz unnöthig wird. Dadurch wird—wie wir von uns aus hinzufügen—auch die Abschaffung der Gesandtschaften herbeigeführt werden können. Es wird ausreichen nur die Consuln, als beständige Vertreter der Regierungen, beizubehalten. Dann kann auch ernstlich zur Abrüstung geschritten werden. Diese Massregel von so hervorragender Bedeutung für das allgemeine Wohl muss allmählig, in allgemeiner Uebereinstimmung und entsprechend dem wachsenden Vertrauen unter den Staaten zur Ausführung kommen. In ökonomischer Beziehung darf eine Ver-

ringerung der Abgaben und Schulden, Freiheit im Waarenaustausch und das Aufgeben des Zollzwanges erwartet werden. Die Concurrenz der Völker in dieser Sphäre—so oft künstlich genährt—wird durch friedliche Mittel und Anwendung von Rechtsgrundsätzen besser ausgeglichen und beseitigt werden können, als durch die gegenwärtigen Tarifkriege. Schliesslich wäre die Möglichkeit gegeben, dem Pauperismus auch ohne gewaltsame Umwälzungen ein Ziel zu setzen [1]).

In Betreff der Colonien ist der Verfasser für die vorläufige Beibehaltung des *status quo*, obschon er nicht daran zweifelt, dass dieselben in Zukunft zu einer innerlichen Autonomie und Emancipation berufen sind. Die Gründung neuer Protectorate sollte nicht ohne Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden.

Der Aufmerksamkeit *Pays* entgeht auch nicht die practische Seite der Frage: im Interesse ihrer Verbreitung empfielt er eine energische *Propaganda* nach allen Richtungen und das Beschaffen von *Geldmitteln* zu diesem Zweck. Die Propaganda muss in allen Ländern betrieben werden und sich an allen Schichten der Gesellschaft wenden. Zu einem solchen Behufe müssen Vorlesungan gehalten, Broschüren und Bücher herausgegeben und die Thätigkeit aller existirenden Gesellschaften der Erde vereinigt und geleitet werden. Es würde von Nutzen sein ein beständiges Pressorgan «*Das internationale Gericht*» zu begründen, welches in vielen Sprachen herauszugeben wäre und Alles, was den Frieden, den Krieg und die Diplomatie berührt, abdrucken würde. Mit der Zeit dürfte es zu einem officiellen Organ des Gerichts, als Institution, werden. Das Comité für die Bearbeitung des Codex würde das Centrum dieser Agitation bilden. Vor Allem müsse man sich an die Regierungen wenden, weil sie einen hervorragenden Einfluss in dieser Richtung üben können. Die Befestigung des Friedens bilde für sie ebenso ein Lebensinteresse, wie für die Völker, und es sei genügend, wenn nur eine Regierung diese Angelegenheit energisch in die Hand nehme — und sie werde den Sieg über alle Hindernisse davon tragen. Das Comité müsse einen Aufruf an die Bevölkerung ergehen lassen und auf die Parlamente einzuwirken suchen. Man könne auf eine lebhafte Unterstützung von Seiten der Geistlichkeit, ohne Unterschied der Confessionen rechnen, weil die Religion den Beruf hat, der Welt den Frieden zu predigen und das Loos der Menschheit zu erleichtern. Zu dieser Propaganda müssen besonders die Frauen herangezogen werden. Der Verfasser erinnert daran, dass es einem Verein der Frauen für die Befreiung des französischen Territoriums im Jahre 1872 gelang 20 Millionen francs zu sammeln, und ein anderer Verein derselben in America, zur Unterstützung der

---

[1]) Der Verfasser regt den Gedanken an, besondere Stipendien, aus eingegangenen Ersparnissen, für die Armen zu gründen, welche an Kinder Unbemittelter bei Erreichung der Volljährigkeit und unter Bedingung der Erlangung einer bestimmten sittlichen und geistigen Bildung zur Auszahlung kommen.

Kranken und Verwundeten, während des Bruderkriegs, gegen 400 Millionen francs aufbrachte.

Die Finanzmittel für diese Propaganda würden durch freiwillige Beiträge beschafft werden, die um so zahlreichen einfliessen würden, je mehr die Idee des Friedens Verbreitung fände. Ein jedes Geldopfer würde mit Dank entgegengenommen werden, doch sei es erforderlich, dass der finanzielle Theil eine regelmässige und gleichförmige Organisation erhalte und alle Arten von Gelddarbringungen und Finanzoperationen angewendet würden. So seien zuzulassen: Beitragzeichnungen, Erbschaftsverzichte, Lotterien, Anleihen u. s. w.

Der Verfasser wünscht, dass Frankreich die Initiative zur dieser gewaltigen Reform auf sich nehme. Dadurch würde es auf die würdigste Weise die hundertjährige Jubelfeier der Revolution verherrlichen, die zuerst die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Völker verkündigt und sowohl Eroberungskriege als auch die Politik der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten gebrandmarkt habe.

III.

Die Ueberzeugung, dass der Friede ein allgemeines und wirkliches Bedürfniss für die Völker ist, findet ihren Gegensatz: im Militarismus, der nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern fast tagtäglich wächst, und in den verschiedenen brennenden Fragen, die eine Erledigung heischen und die gefährlichsten politischen Ursachen für die Kriege im heutigen Europa bilden [1]).

Nicht günstiger ist die Lage der Dinge im Gebiete der *wirthschaftlichen Verhältnisse*. Hier herrscht im wahren Sinne des Wortes eine Anarchie, die immer grösseren Umfang anzunehmen droht. Der talentvolle schweizer Publicist *Numa Droz* veröffentlicht in einem Aufsatze, „*Die ökonomische Anarchie in Europa*" in dieser Hinsicht Betrachtungen, die volle Beachtung verdienen [2]).

Die Gespanntheit des bewaffneten Friedens, in dem wir leben,—bemerkt der Verfasser—wird in Folge der Anarchie, welche im Gebiete der ökonomischen Beziehungen der Nationen herrscht, bedeutend zunehmen. Wohin wir den Blick wenden, überall werden bittere Klagen laut, über den Still-

---

[1]) Ueber den Militarismus vergl. „Gedanken über die Abrüstung" in unserer Abhandlung: „Uebersicht der modernen Litteratur des internationalen Rechts". 1887, S. 347. Auf die wichtigsten politischen Ursachen der Kriege verweisen wir in dem Artikel, der in den „Gelehr. Aufs. d. Mosk. Univer. Jur. Abth. Lief. VI 1888. abgedruckt ist.

[2]) Numa Droz: „L'Anarchie économique en Europe". (Biblioth. univ. et. Rev. Suisse 1888, janvier.

dastehen würde. Die Organisation einer solchen Gewalt ist freilich mit vieler Mühe verknüpft, doch sind die Wohlthaten, welche sie gewährt, so gross, dass sich die International-Gesinnten einer eingehenden Beschäftigung mit dieser Aufgabe widmen sollten.

Im Uebrigen wird mit dieser Krönung einer internationalen Organisation durch eine derartige Garantie, das Endziel eines Weges erreicht, den die Mächte noch nicht beschritten. Selbst wenn sie dieses Ziel niemals erreichen sollten, werden die Folgen der gleichzeitigen and allmähligen Abrüstung ihnen unzählige Vortheile schaffen, sowohl in ihren auswärtigen Beziehungen, als auch in ihrem inneren Leben. In Folge der Aufrichtung des allgemeinen Vertrauens der Völker zu einander könnten die grossen materiellen Mittel, welche die Regierungen bis heute vollständig fruchtlos für ihre Armeen und deren Bewaffnung verausgaben, frei werden, deren Verfügung sich in Zukunft in der Aufbesserung aller Seiten des nationalen Lebens wiederspiegeln würde. Sie würden nicht Bruchtheile, sondern ganze Capitalien verwenden können: auf die Hebung der Gesundheit und Bildung des Volkes, auf die Verbesserung der Rechtspflege, Verstärkung der innern Sicherheit im Lande, zum Kampfe gegen das Proletariat und den Socialismus, mit einem Worte auf die Heilung jener schrecklichen innerlichen Wunden, welche jetzt alle europäischen Staaten ohne Ausnahme zerfressen. Diese Reform würde erlauben, für den Ueberschuss ihrer Bevölkerung auf friedliche Weise Colonien ins Leben zu rufen und für ihre Erzeugnisse in anderen Welttheilen Märkte zu schaffen. Doch auch diese Angelegenheit könnte von allen Mächten Europas gemeinsam in die Hand genommen werden. Durch eine solche wahrhaft humane und von Christenliebe eingegebene Politik würde nicht nur der Wohlstand der *Masse* gefördert werden, sondern damit wäre auch zu einer mannigfachen Verbesserung des *Bodens* und folglich auch zu einer Steigerung seiner Ertragsfähigkeit durch bessere Bewässerung, Bewaldung, Vertiefung der Flüsse, Anlage von Kanälen u. s. w.—die Möglichkeit geboten.

Abgesehen von allen diesen und unzähligen andern Arbeiten, würden die Regierungen, nach ernstlicher Vornahme der Abrüstung, die Möglichkeit erlangen, allmählich den finanziellen Druck auf die Bevölkerung zu vermindern und andererseits erfolgreicher mit den Feinden der inneren Ordnung und Sicherheit zu kämpfen. Was auch die Anhänger der herrschenden Verhältnisse sagen mögen,—der Militarismus nährt nicht nur die Kriege, sondern auch die Revolution im Innern der Staaten der Gegenwart.

Über einige internationale Kongresse

im Jahre 1889.

Während im Gebiete der internationalen Politik im Jahre 1889, ähnlich seinen Vorgängern, Unthätigkeit und ein Stillstand zu constatiren ist, hat in der Welt der Ideen emsige Arbeit keine Rast gehalten. Heutzutage folgen die *internationalen Konferenzen* mit unglaublicher Schnelligkeit auf einander und besonders ist das Jahr der Pariser Weltaustellung in dieser Beziehung reich.

I.

Unter den zahlreichen Versammlungen [1]), die in Paris während der letzten Ausstellung abgehalten wurden, fand auch eine Konferenz *der Freunde des Friedens* in der Zeit von 23 bis 27 Juni statt [2]). Verschiedene Gesellschaften dieser Art in Frankreich, England, Italien, den Vereinigten Staaten, entsandten zu diesem Kongress ihre Delegirten; der Vorsitz gebührte dem berühmten französischen Vorkämpfer für die Idee des Friedens *Fréderic Passy.*

Die Beschlüsse, zu denen die Konferenz kam, sind interessant und berühren: 1) Die Verbreitung der Idee eines *internationalen Gerichts* unter alle Bevölkerungsschichten und in der staatlichen Praxis durch Einführung einer in den Traktaten vorgesehenen obligatorischen Anwendung desselben; 2) Die Begründung eines *internationalen Rath's* und eines *internationalen Schiedsgerichts letzter Instanz*, als dauerhaftere und besser organisirte Mittel zur Entscheidung von Streitfragen unter den Mächten und zur Vermeidung des Krieges; 3) Die *Codification* des internationalen Rechts; 4) Die Milderung einiger Folgen des *Krieges* und 5) Die Annahme des Princips der *Föderation* unter den Staaten.

1) Damit die Rechtspflege an Stelle der rohen Gewalt immer mehr und mehr als Ausgleichsmittel der Staatskonflicte Platz greife, muss nothwendigerweise die *öffentliche Meinung* zu ihren Gunsten gewonnen werden. Nur diese erweist sich, sobald sie erstarkt und zu einer gemeinsamen wird, geeignet, im Interesse der Gerechtigkeit und des Friedens

---

[1]) Ein Verzeichniss derselben finden wir in dem Jour. du dr. intern. privé 1889, p. 357.

[2]) Archives diplomatiques 1889. Août-Septembre, p. 351.

eine Pression auf die Regierungen zu üben. Deshalb kann man der Konferenz nur zustimmen, wenn sie erklärt: es sei nothwendig, vermittelst Ausgabe von populären Büchern und Brochüren, die Ausrottung der in den *Volksschulen* herrschenden Vorurtheile und Sophismen in Bezug auf den Krieg anzustreben, dessen Nothwendigkeit, Nutzen und sittlichende Wirkung vorgespiegelt zu werden pflegt. Mögen die Vorsteher und Lehrer der Schulen sich zu einem Comité vereinigen, um der Idee des Schiedsgerichts, als einer der zuverlässigsten Stützen des Friedens, unter der lernenden Jugend Verbreitung zu verschaffen. Der Sieg der Ueberzeugung wird den Lehrern eine Bekehrung ihrer Schüler nicht schwer machen. Nicht minder wichtig ist es, dass die Professoren der *Universitäten* und anderer Hochschulen dieser Idee einen gebührenden Platz in ihren Vorlesungen und Vorträgen einräumen. Es kann nicht genug angerathen werden, dass in allen *Traktaten* wegen obligatorischer Anwendung einer schiedsrichterlichen Verhandlung Bestimmung getroffen wird. Die Freunde des Friedens seien verpflichtet, sich an den *Wahlagitationen* zu betheiligen und zu Gunsten des Friedens und des Schiedsgerichts eifrig Propaganda zu machen. Den *Deputirten der Kammern*, welche diese Principien theilen, liege es ob, sich mit der Ergründung der Fragen zu beschäftigen, welche heutzutage den allgemeinen Frieden bedrohen, und von Zeit zu Zeit, zum Zwecke gegenseitiger Mittheilung der gewonnenen Resultate, Versammlungen abzuhalten. Es sei ein Augenmerk auf die Zussammenstellung genauer Tabellen zu richten, um durch dieselben zu konstatiren, wieviel den Staaten der Jetzzeit der Krieg und der bewaffnete Friede, in welchem sie leben, zu stehen komme.

Die Bedingung der Anwendung eines Schiedsgerichts müsse für alle Völker und für alle von ihnen abgeschlossenen Verträge einen gemeinsamen Character tragen und nicht eine facultative, sondern *eo ipso* obligatorische sein. Wenn sie zu Beginn nur in die Traktate zwischen zwei oder einigen wenigen Staaten aufgenommen werde, könne sie im Laufe der Zeit diesen gemeinsamen Character erhalten. Hierbei müssten die Regierungen, auch wenn sie zunächst nur private Vereinbarungen ähnlicher Art abschliessen, im Voraus diejenigen Personen designiren, welche dem gewünschten Schiedsgerichte als Mitglieder angehören sollen.

Doch dieses wäre nur der erste Schritt zur Verwirklichung einer internationalen Rechtspflege.

Demnächst empfiehlt die Konferenz

2) Die Bildung eines *beständigen internationalen Raths*, dessen Aufgabe es sei, der schiedsrichterlichen Verhandlung eine gefestigte Organisation zu geben. Zunächst wird auf die Motive, welche eine solche Institution verlangen, hingewiesen: die ewigen Vorbereitungen zum Kriege halten zur Zeit gewaltige Armeen unter den Waffen, worin man nur eine Hemmung des Fortschrittes und die Ursache für eine allgemeine Demoralisation und gänzlichen Ruin sehen kann. Oft pflegen unter den Staaten,

in Folge von lügenhaften Gerüchten, momentanen Hinreissungen und sogar persönlichen Intriguen, Streitigkeiten aufzutauchen, welche nur die Zeit und eine besonnene und gereifte Beurtheilung der Streitfrage ausgleichen kann. Nicht selten wandte man sich in solchen Fällen in den letzten Jahren an erwählte Schiedsrichter, doch ist es im höchsten Grade zu wünschen, dieser schiedsrichterlichen Rechtssprechung auch in der internationalen Sphäre dauernden Bestand und eine Regelung zu geben. Damit wäre das Bedenkliche beseitigt, welches in der Wahl der Richter, für jeden concreten Fall, während des eben entfachten Streites liegt, wenn wenig Hoffnung vorhanden, dass die Parteien sich über diese Frage verständigen würden.

Hinsichtlich der *Organisation* und *Functionen* des internationalen Raths, spricht sich die Konferenz für Folgendes aus: ein jeder Staat ernennt aus der Zahl seiner Publicisten, Juristen und der, die höchste Achtung geniessenden, Bürger, eine gewisse gleiche Anzahl Glieder für diese Varsammlung. Sie kann als konstituirt gelten, sobald zwei Regierungen in Bezug auf ihre Organisation übereingekommen sind. Dann wendet sie sich an die andern Staaten mit der Aufforderung auch ihrerseits Delegirte abzusenden. Bei der Entstehung von Zwistigkeiten zwischen den Mächten, welche in diesem Rath vertreten sind, oder auch ausserhalb desselben stehen, bietet der Rath den streitenden Theilen, zum Zweck der Verhinderung eines Krieges, seine guten Dienste, Vermittelung oder eine schiedsrichterliche Verhandlung an. Im Falle der Einwilligung der Streitenden, sich an diesen Rath zu wenden, bestimmt der letztere aus seiner Mitte eine gewisse Anzahl Personen, welche zusammen mit den Vertretern der Parteien das *internationale Schiedsgericht* bilden dessen Entscheidungen unbedingt zu befolgen sind. Bei der Ernennung dieser Glieder muss der Character der Streitfrage und der Parteien, welche den Rath anrufen, in Berücksichtigung gezogen werden. Die Vollmacht der Glieder erlischt mit dem Abschluss der Verhandlung oder einem resultatlosen Verlauf derselben. Der Rath verfügt über keine Executivmacht oder Gewalt. Seine Autorität ist eine rein-moralische. Für den Fall, dass die Parteien seiner Entscheidung kein Genüge leisten, hat der Rath die Verpflichtung, sein Erkenntniss, von der rechtlichen und thatsächlichen Seite, desgleichen das Factum des Nichtbefolgens desselben, denjenigen Staaten zur Kenntniss zu bringen, die vertreten sind. Der Rath bestimmt selbst die Geschäftsordnung für seine Verhandlungen und für die des *Obersten Schiedsgrichts*, wobei es nützliche Hinweise in den Regeln finden kann, die das Genfer Schiedsgericht in der Alabama-Frage beobachtete oder welche das „*Institut des internationalen Rechts*“ befolgt [1]).

---

[1]) Eine genaue Besprechung findet sich in unserer Abhandlung: *Ueber das internationale Gericht*. Moskau. 1881.

Zu seinem Sitz könnte der Rath eine beliebige Stadt in einem neutralen Staate, z. B. Bern oder Brüssel erwählen. Seine Glieder werden auf eine gewisse Reihe von Jahren ernannt und im Falle des Todes oder des Nachsuchens um Dienstentlassung ergänzt. Die Regierungen welche dieselben designiren, tragen keine Verantwortung für deren Meinungsäusserungen und Handlungen. Die Ausgaben für die Unterhaltung des Rath's entfallen zu gleichen Theilen auf die Staaten, die Kosten jeder einzelnen Verhandlung aber auf die Parteien, welchen Ausgang der Process auch haben sollte.

Endlich setzt der Rath seinen Fleiss daran, dass die Frage der *Codification* des internationalen Rechts so viel als möglich Fortgang nehme und dieselbe, gebilligt und unterstützt von seiner Autorität, von Seiten der Regierungen eine gesetzgeberische Sanction erhalte.

3) Die Pariser Konferenz konnte nur bemerken und darauf hinweisen, dass die Codification nicht Sache einer einzelnen beliebigen Person, sondern verschiedener *Gesellschaften* und *Körperschaften* sein könne, welche durch den Character ihrer Arbeitsleistungen berufen erscheinen, sich mit dieser Aufgabe zu beschäftigen. Hierbei ist es nicht so wichtig die existirenden Normen und Antecedentien in gewisse Rubriken zu bringen, als die Reformen durchzuführen, welche eine Wiederkehr der Kriege erschweren soll. Der Codex von welchem wir sprechen, muss die Rechte und Pflichten der Völker zur Zeit des Friedens in sich begreifen und auch die Regeln eines internationalen Processverfahrens ausarbeiten, das die Beseitigung der Streitigkeiten zwischen den Mächten bezwecken soll. Seine Grundsätze, sowie auch diejenigen des internationalen Rechts, müssen auch auf die Beziehungen der civilisirten Staaten zu den uncivilisirten Völkern ausgedehnt werden.

4) Zum Kriege und den mit ihm verknüpften Erscheinungen übergehend, bemerken wir, dass sich die Konferenz entschieden für eine strengere Anerkennung und Erweiterung des Princips der *Neutralität* ausgesprochen hat: in den neutralen Territorien und Gewässern dürfen keine Feindseligkeiten geduldet werden. Die kriegführenden Theile haben nicht das Recht zu strategischen Zwecken durch neutrale Gebiete zu marschiren nnd ihren Schiffen ist das Befahren der territorialen Gewässer und Flüsse neutraler Länder verboten. Wenn die Kriegführenden gleichwol diese Regeln verletzen und die Grenzen jener Länder überschreiten, so müssen sie von den neutralen Mächten entwaffnet und im Innern des Landes internirt werden, damit sie während des ganzen Verlaufs des Krieges keine feindseligen Handlungen vornehmen könnten.

Die Konferenz billigte eine Neutralitätserklärung der drei scandinavischen Reiche: Dänemark, Schweden und Norwegen — entsprechend den Beschlüssen der vorgängigen Kongresse zu Genf (1883), Bern (1884) und Gothenburg (1885) und erklärte, dass die Traktate, welche der Schweiz die Neutralität verliehen, für unantastbar gelten müssen. Dieser Be-

schluss ist, ohne Zweifel, in Folge des letzten Streitfalls zwischen Deutschland und der Schweiz in der Angelegenheit *Wohlgemuth* hervorgerufen worden. Im Uebrigen,—fügt die Resolution der Konferenz hinzu—müsse auch die Unantastbarkeit aller andern bereits neutralerklärten Staaten aufrecht erhalten werden.

Keine Gebietsvereinigung könne als eine gesetzliche anerkannt werden, sofern sie nicht auf Grund freiwilliger Zustimmung der Bevölkerung vorgenommen werde. Dieses System der *Plebescite* muss—bemerken wir unsererseits—eine Ergänzung und Berücksichtigung in dem Rechte der *Wahl der Nationalität* (Option) finden, welche jedem Bürger freizustellen ist.

Die Konferenz beauftragte ihr Bureau eine Note an die Regierungen aller civilisirten Reiche mit der Bitte abzufassen, diplomatische und andere praktische Massnahmen zur Einführung eines *beständigen Schiedsgerichts* und zur ungesäumten Vornahme der Abrüstung zu treffen.

5) Die Adoption des Princips der Föderation müsse, nach Meinung der Konferenz, allmählig, ohne vorgefassten Plan, auf dem Wege einer *gemeinsamen Gesetzgebung für die einzelnen wirthschaftlichen Interessen* vor sich gehen. Als Vorbilder könnten in dieser Beziehung die Zollverträge der deutschen Staaten, vor ihrer politischen Vereinigung, die verschiedenen neueren Conventionen im Telegraphen-und Postwesen, desgleichen der Versuch dienen, den die Schweiz unternommen, um auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Regierungen, einige allgemeine Normen in Betreff der Fabrikgesetzgebung festzustellen. Eine grössere Uebereinstimmung müsste auch in den Gesetzen, welche sich auf die Verfolgung des Verbrechens und die Eheschliessung beziehen hergestellt werden. Die Vertheidiger des Freihandels müssten eine allseitige Abschaffung der ungleichen Tarife anstreben.

Dieses ist der Inhalt der Beschlüsse der Pariser Konferenz von Freunden des Friedens. Einen grossen Theil derselben kann man nicht in das Reich utopischer Vorstellungen verweisen und werden diese sicherlich nicht ohne Rückwirkung auf die thatsächlichen Bedürfnisse des Lebens der Neuzeit bleiben. Hierher sind zu zählen die Resolutionen betreffend: die Nothwendigkeit einer *internationalen Rechtspflege*, die *Abrüstung* und eine Verstärkung des Princips der *Neutralisation* der Klein-Staaten. Hier kann nur ein Streit über die Details bei der praktischen Verwirklichung der Frage selbst entstehen. In Betreff des Gedankens der *Föderation* dürfte die Resolution Anlass zu einer Polemik geben, obschon diese Idee, wie bekannt, von den Vereinigten Staaten auf das Programm der Washingtoner Konferenz für die Republiken Amerikas gestellt ist (1889). Für die Staaten Europas ist eine derartige Idee schwerer zu verwirklichen. Doch wenn sie in Zukunft einigen Ausdruck in Form einer wirklichen *internationalen Organisation* finden sollte, ist zu wünschen, dass sie, ungeachtet der Vereinigung der Staaten auf dem Boden gemeinsamer ökonomischer Interessen und juristicher Normen, ihrer nationalen Unabhängigkeit und Eigen-

art nicht Abbruch thue. Alle diese Conventionen sind freiwillige und beruhen für alle daran Antheilnehmenden auf vertragsmässigen Vereinbarungen.

In Verbindung zu dieser Konferenz steht eine andere, welche fast um dieselbe Zeit in Paris (29 und 30 Juni) tagte—*der Kongress der Deputirten verschiedener europäischen Parlamente* (Congrès interparlementaire de la paix)[1]. Als Anhänger der Idee des Friedens gingen sie mit dem Gedanken um, dieselbe in der Mitte der Glieder der gesetzgebenden Versammlungen zu verbreiten und in dieser Richtung den weitgehendsten Einfluss auf die öffentliche Meinung aller Länder und auf die höchsten leitenden Kreise auszuüben. Eine schwere und in unserer Zeit häufig undankbare Aufgabe. Um einen grösseren Erfolg zu erzielen, beschlossen die Freunde des Friedens unter sich lebhaftere Beziehungen zu unterhalten und sich von Zeit zu Zeit auf allgemeinen Konferenzen zu versammeln. Aus diesen Anfängen könnte sich mit der Zeit ein wirkliches internationales Parlament herausbilden, welches die Nationen, durch neue Bestrebungen zur Freundschaft und zum Frieden, näher bringen kann.

Auch auf diesem Kongress führte *Passy* den Vorsitz. 234 Glieder des Unterhauses und 34 des Hauses der Lords erklärten ihren Anschluss an die Grundidee dieser Konferenz. Aus Deutschland erhielt man die Nachricht von dem Beitritt seitens 200 Gesellschaften und Corporationen. Der Gesandte der Vereinigten Staaten in Paris sprach im Namen seiner Regierung der Konferenz seine Sympathie aus und Marcoartu that dasselbe Namens einer grossen Zahl von Senatoren und Gliedern der Kortes in Spanien.

Den Vorschlag Gaillard's, einer gleichzeitigen proportionalen Abrüstung wurde vom Kongress abgelehnt, was nicht genug bedauert werden kann. Diese grosse Idee erscheint noch immer der Mehrzahl der Menschen unpraktisch und gefährlich. Dagegen erkannte der Kongress die Nothwendigkeit an, den Regierungen aller civilisirten Völker auf das Eindringlichste anzurathen – unbeschadet ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit, in den Verträgen sich zu verpflichten, etwa entstehende Differenzen durch ein Schiedsgericht zu schlichten. Besonders Handelsconventionen, literarische und ähnliche Verträge müssen eine derartige Bedingung in Bezug auf ihre Interpretation und Beobachtung enthalten. Die Wahlberechtigten aller Länder müssten sich bemühen durch ihre Wahlen der Politik ihres Landes eine Richtung im Geiste der Gerechtigkeit, des Rechts und der brüderlichen Zusammengehörigkeit der Völker zu geben. Der Kongress beschloss, dass die Glieder der Parlamente sich alljährlich in einer der Residenzen zu versammeln hätten, woselbst Parlamente ihren Sitz haben. Unter den Versammlungen wird ein beständiges Comité aus Personen ver-

---

[1]) Arch. diplom., ib., p. 356.

schiedener Nationalitäten begründet, um die nöthigen Vorarbeiten vorzunehmen und etwaige in der Gesellschaft vorkommende Missverständnisse klarzustellen.

II.

Im Frühjahr 1889 (vom 22 April bis zum 1 Mai) fand der erste *Juristenkongress* in Portugal statt [1]). Die Juristen Spaniens haben schon seit dem Jahre 1863 (in Madrid) häufigere private Zusammenkünfte abgehalten. Doch der erste öffentliche Kongress kam erst im Jahre 1880, ebenfalls in Madrid, zu Stande. Ihm folgte der zweite in Barcelona zur Zeit der letzten Ausstellung [2]). Der dritte (in Sevilla) wird in diesem Jahr geplant. Portugal, welches zum ersten Male einen solchen Versuch machte, forderte ausser den einheimischen Rechtsgelehrten, auch die Juristen der mit ihm verwandten Länder: Spanien und Süd-America zur Betheiligung auf.

Der Kongress, von welchem wir sprechen, tagte in Lissabon unter dem Vorsitze von *Pinto Coelho*. Sowohl die gelehrten, als auch die bedeutenderen juristischen Corporationen beider Reiche der pyrenäischen Halbinsel schickten ihre Vertreter und der inzwischen vom Leben abgerufene König von Portugal selbst, *Don Louis*, eröffnete den Kongress und begrüsste denselben mit den herzlichsten Wünschen.

Eine grosse Anzahl von Berichten und Vorschlägen war eingelaufen, doch konnte der Kongress wegen Mangel an Zeit nur einige derselben einer Prüfung unterziehen. Gleichwol ist auf demselben nicht wenig gefördert worden und seine Beschlüsse berühren fast alle Gebiete des Rechts: das öffentliche, das bürgerliche, das Handels-und das Straf-Recht.

Bleiben wir bei einigen Resultaten seiner Thätigkeit stehen, die mehr oder weniger allgemeines Interesse bieten. Es ist für unsere Zeit sehr characteristisch, dass der Lissaboner Kongress in der Sphäre des *öffentlichen* Rechts seine Aufmerksamkeit vor Allem der Frage über ein *internationales Schiedsgericht* zuwandte. Die Anregung derselben ging von der Königlichen Academie der Jurisprudenz und Gesetzgebung in Madrid aus. Bis zur Discussion derselben seitens des Plenums, wurde sie vorläufig einer Commission zur Begutachtung überwiesen, welche mit Stimmenmehrheit folgenden Beschluss fasste: „Ein internationales Schiedsgericht ist dazu berufen, eine Verminderung der Kriege zwischen den Mächten herbeizuführen. Es muss aus den Vertretern der verschiedenen Nationen zusammengesetzt werden, wobei diejenigen nicht in Betracht kommen, welchen im concreten Falle die streitenden Theile angehören. Es ist nothwen-

---

[1]) *Torres Campos:* „Le Congrès juridique de Lisbonne" in der Revue de Droit international 1889, p, 238—260.

[2]) Die Fragen, welche auf diesen beiden Versammlungen besprochen wurden, zählt *Torres Campos* im obenangeführten Aufsatz auf.

dig, dass alle Staaten bei dem Vollzuge der getroffenen Entscheidungen mitwirken".

Der Kongress kam bei der Beurtheilung dieser Proposition zu folgender Resolution: «Es ist unerlässlich für die Entscheidung internationaler Fragen ein Schiedsgericht zu gründen. um damit von den Staaten die Nothwendigkeit fernzuhalten, zum Kriege Zuflucht nehmen zu müssen. Seine Organisation und der Modus der Urtheilsvollstreckung müssen auf einer Konferenz der Vertreter sämmtlicher Völker beschlossen werden.

Der Vorsitzende des Kongresses empfahl den spanischen Juristen zu diesem Zwecke vorläufig private internationale Konferenzen zu berufen, und später bei den Regierungen der beiden pyrenäischen Staaten dahin zu wirken, dass sie die officielle Initiative zu dieser grossen Reform auf sich nehmen.

Der Kongress berührte auch eine andere heikle Tagesfrage: *die Fabrikgesetzgebung*, doch sprach er sich dabei nur dahin aus: die Staaten der Jetztzeit haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, der *Arbeit* der Minderjährigen durch ihre Gesetze Schutz zu gewähren. Diese Gesetze müssen vorzugsweise einen präventiven Character tragen».

In Ansehung des *Civilrechts* muss auf eine interessante Discussion hingewiesen werden, welche die Fragen darüber hervorrief, welches Princip im internationalen Gebiete im Bezug auf die Feststellung der Rechtsfähigkeit der Person, desgleichen der derselben zustehenden Familienrechte zu beobachten sei: das Princip der Nationalität oder des Domicils. In Europa mit seiner festangesessenen und constanteren Bevölkerung wird bekanntlich dem ersten Princip der Vorzug gegeben, in America dagegen, wo die Bevölkerung in Folge der Zuströmung von Einwanderern beständig wächst und wo sie in Bezug auf die Abstammung einen ausserordentlich verschiedenartigen Character trägt, stellt sich eine Anwendung des nationalen Princips auf die Person fast als Unmöglichkeit heraus. Diese Betrachtungen beeinflussten auch den Beschluss des Kongresses: «Die Volljährigkeit erreicht nach allgemeinen Regeln eine Person mit dem Eintritt des 21 Jahres. Wenn wegen Feststellung der Volljährigkeit zwischen den Staaten keine Uebereinstimmung vorhanden, tritt sie für ihre Unterthanen, entweder nach dem Gesetze der nationalen Hingehörigkeit oder dem Gesetze ihres Domicil's je nachdem es sich um einen Bewohner Europas oder Americas handelt. Bei der Anwendung des ersteren müssen die Gesetze öffentlichen Characters der einzelnen Staaten in Anschlag gebracht werden d. i. ihre politische und wirthschaftliche Lage. Es sollte das Recht der Naturalisation nicht eher gewährt werden, bevor nicht der darum Nachsuchende allen seinen Verpflichtungen nachgekommen, welche für ihn aus seinem früheren Unterthanverhältniss hervorgegangen. Ebenso wünschenswerth wäre es, dass die Aufnahme in die Unterthangemeinschaft nur denen gestattet werde. welche aus ihrem früheren Unterthanverbande bereits ausgetreten».

Die letztere Bestimmung ist sehr formal und für Jedermann sehr belästigend, zumal bei der gegenwärtigen Characterverschiedenheit der Gesetzgebungen in dieser Frage. Vom internationalen Gesichtspunkte sollte bei der Naturalisation eine vorgängige Entlassung aus dem ehemaligen Unterthanverbande nicht zur Bedingung erhoben werden und muss erinnert werden, dass durch das allgemeine Wehrpflichtgesetz die Freizügigkeit und Emigration der Unterthanen vollständig unterdrückt und verboten werden kann.

Zum Schluss sprach sich der Kongress dafür aus, dass die Ausübung der Justiz, als eine der Functionen des Staats, eine unentgeltliche sein müsse und dass die Juristen im Allgemeinen beim Studium der verschiedenen Systeme der nationalen Gesetzgebungen, nie das andere höchste Ziel aus den Augen lassen mögen—*die Annäherung und die Vereinigung der Nationen auf dem Boden des Rechts durch Vermittelung der Wissenschaft.* Als Mittel dazu müssen das Studium der vergleichenden Rechtswissenschaft und periodische Zusammenkünfte zur gemeinsamen Arbeit dienen.






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 07 07 14 017 4